

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2010

Ausgegeben zu Münster am 27. Mai 2010

Nr. 10

Inhalt	Seite
Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Pharmazie an der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss des Zweiten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung vom 25. Juni 2009 vom 07. Mai 2010	742
Ordnung des Fachbereichs 12 (Chemie und Pharmazie) für das Verfahren zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“/„außerplanmäßiger Professor“ gem. § 41 HG vom 07. Mai 2010	750
Satzung der Westfälischen Wilhelms-Universität für das Auswahlverfahren im Studiengang Medizin für das Wintersemester 2010/2011 und das Sommersemester 2011 vom 14. Mai 2010	753
Satzung der Westfälischen Wilhelms-Universität für das Auswahlverfahren im Studiengang Zahnmedizin für das Wintersemester 2010/2011 und das Sommersemester 2011 vom 14. Mai 2010	755
10. Ordnung zur Änderung der Ordnung für den Erwerb des Doktors in Erziehungswissenschaften (Dr. paed.) der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 28.09.2000 vom 05.05. 2010	757
2.Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 07.07.2009 vom 05.05. 2010	759
3. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang VWL mit dem Abschluss Master of Science vom 31.12.2008 vom 29.03.2010	766
Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität, Neufassung vom 18.05.2010	802
1. Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für den Master of Education BK (Variante nach dem Bachelor BB) im Fach Sport vom 18.09.2009 vom 11.05.2010	811

Herausgegeben von der
Rektorin der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2010/09
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



742
Ordnung

**zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Pharmazie
an der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss des
Zweiten Abschnittes der Pharmazeutischen Prüfung vom 25. Juni 2009
vom 07. Mai 2010**

Artikel I

Die Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Pharmazie an der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss des Zweiten Abschnittes der Pharmazeutischen Prüfung vom 25. Juni 2003 (AB Uni 2003/10) wird wie folgt geändert:

1) §7 Abs. 3 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

(3) Aufgrund des Prüfungsstoffes für den Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung (siehe AAppO, Anlage 14 zu § 18, Abs. 3) wird von der in Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 AAppO genannten Möglichkeit der Verschiebung von Unterrichtsstunden zwischen einzelnen Stoffgebieten Gebrauch gemacht, indem 14 Stunden aus dem Vorlesungskomplex "Pharmazeutische/Medizinische Chemie" aus dem Stoffgebiet B in das Stoffgebiet H verschoben werden (siehe auch Anlage 2).

2) §7 Abs. 4 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

(4) Neben den unter Absatz 1 für die Stoffgebiete A bis I angegebenen Bescheinigungen wird von der Möglichkeit weiterer Bescheinigungen Gebrauch gemacht und für die Stoffgebiete A, C, D und F jeweils ein zusätzlicher Schein verlangt.

3) §12 Abs. 3, Zeile 18

Die Angabe

Zytologische und histologische Grundlagen der Biologie (Ü: 28 Std.)

wird ersetzt durch

Arzneipflanzen-Exkursionen, Bestimmungsübungen (Ü + E: 28 Std.)

4) §12 Abs. 3

Der Absatz wird ergänzt durch die Angabe:

Pharmazeutische Biologie II (Pflanzliche Drogen) (Ü: 42 Std.)

5) §12 Abs. 5, Zeile 7

Der Angabe

Pharmazeutische Biologie II (Pflanzliche Drogen) (Ü: 42 Std.)

wird gestrichen.

6) §13 Abs. 3

Die Angabe

Bezirksregierung Münster
- Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie -
40025 Düsseldorf

wird ersetzt durch

Bezirksregierung Düsseldorf
- Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie -
Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

7) Die bisherigen Anlagen 1 und 2 werden ersetzt durch die beigelegten Anlagen 1 und 2.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Chemie und Pharmazie vom 20. Januar 2010.

Münster, den 07. Mai 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 07. Mai 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Anlage 1
zu § 8 Abs. 2

Übersicht der Lehrveranstaltungen des Grundstudiums Pharmazie

Teil- gebiet	Lehrveranstaltung		Art und Dauer der Lehr- veranstaltung		Studien- semester	Testat oder Scheinpflcht	Zulassungs- voraussetzung
Stoffgebiet A: Allgemeine Chemie der Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe							
A 1	Chemie für Pharmazeuten I a/b	V	3 SWS	(42 Std.)	1. Sem.		
A 2	Toxikologie der Hilfsstoffe und Schadstoffe I (anorganisch)	S	1 SWS	(14 Std.)	1. Sem.	testatpflichtig	
A 3	Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe (unter Einbeziehung von Arzneibuchmethoden)	Ü	12 SWS	(168 Std.)	1. Sem.	scheinpflichtig	
A 4	Chemische Nomenklatur	S	1 SWS	(14 Std.)	2. Sem.	scheinpflichtig	Testat C2
A 5	Chemie für Pharmazeuten II	V	2 SWS	(28 Std.)	3. Sem.		
A 6	Toxikologie der Hilfsstoffe und Schadstoffe II (organisch)	S	1 SWS	(14 Std.)	3. Sem.	testatpflichtig	
A 7	Stereochemie	S	1 SWS	(14 Std.)	3. Sem.	scheinpflichtig	
A 8	Chemie einschließlich der Analytik der organischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe	Ü	12 SWS	(168 Std.)	3. Sem.	scheinpflichtig	Testat A2 und Scheine A3, B4
Stoffgebiet B: Pharmazeutische Analytik							
B 1	Pharmazeutische/Medizinische Chemie I	V	1 SWS	(14 Std.)	1. Sem.		
B 2	Pharmazeutische/Medizinische Chemie II	V	1 SWS	(14 Std.)	2. Sem.		

B 3	Einführung in die instrumentelle Analytik	V	3 SWS	(42 Std.)	4. Sem.	
B 4	Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen (unter Einbeziehung von Arzneibuchmethoden)	Ü	10 SWS	(140 Std.)	2. Sem.	scheinpflichtig
B 5	Instrumentelle Analytik	Ü	12 SWS	(168 Std.)	4. Sem.	scheinpflichtig

**Testat A 6 und
Scheine A3, B4, A8**

Stoffgebiet C: Wissenschaftliche Grundlagen, Mathematik und Arzneiformenlehre

C 1	Physik für Pharmazeuten	V	3 SWS	(42 Std.)	1. Sem.	
C 2	Pharmazeutische und medizinische Terminologie	S	1 SWS	(14 Std.)	1. Sem.	testatpflichtig
C 3	Mathematische und statistische Methoden für Pharmazeuten	V+Ü	2 SWS	(28 Std.)	1. Sem.	scheinpflichtig
C 4	Physikalische Übungen für Pharmazeuten	Ü	2 SWS	(28 Std.)	2. Sem.	scheinpflichtig
C 5	Grundlagen der Arzneiformenlehre	V	2 SWS	(28 Std.)	2. Sem.	
C 6	Geschichte der Naturwissenschaften unter bes. Berücksichtigung der Pharmazie	V	1 SWS	(14 Std.)	1. Sem.	
C 7	Grundlagen der physikalischen Chemie	V	2 SWS	(28 Std.)	1. Sem.	
C 8	Arzneiformenlehre	Ü	5 SWS	(70 Std.)	2. Sem.	scheinpflichtig
C 9	Physikalisch-chemische Übungen für Pharmazeuten	Ü	2 SWS	(28 Std.)	1. Sem.	scheinpflichtig

Stoffgebiet D: Grundlagen der Biologie und Humanbiologie

D 1	Allgemeine Biologie für Pharmazeuten I (Morphologie, Anatomie und Histologie der Pflanzen)	V	2 SWS	(28 Std.)	1./2. Sem.	
-----	--	---	-------	-----------	------------	--

D 2	Allgemeine Biologie für Pharmazeuten II (Cytologie)	V	1 SWS	(14 Std.)	2. Sem.	
D 3	Allgemeine Biologie für Pharmazeuten III (Systematische Einteilung der pathogenen und arzneistoffproduzierenden Organismen)	V	2 SWS	(28 Std.)	2. oder 3. Sem. ^(WS)	
D 4	Mikrobiologie	V	1 SWS	(14 Std.)	2. Sem.	
D 5	Grundlagen der Ernährungslehre	V	1 SWS	(14 Std.)	3. Sem.	
D 6	Grundlagen der Anatomie und Physiologie (Teil: Anatomie)	V	2 SWS	(28 Std.)	3. Sem.	
D 7	Mikrobiologie	Ü	3 SWS	(42 Std.)	2. Sem.	scheinpflichtig
D 8	Zytologische und histologische Grundlagen der Biologie	Ü	2 SWS	(28 Std.)	3. Sem.	
D 9	Arzneipflanzen-Exkursionen, Bestimmungsübungen	Ü+E	2 SWS	(28 Std.)	3. oder 4. Sem. ^(SS)	scheinpflichtig
D 10	Allgemeine Biologie für Pharmazeuten IV (Physiologie der pathogenen und arzneistoffproduzierenden Organismen) und Grundlagen der Biochemie	V	2 SWS	(28 Std.)	4. Sem.	
D 11	Grundlagen der Anatomie und Physiologie (Teil: Physiologie)	V	2 SWS	(28 Std.)	4. Sem.	
D 12	Pharmazeutische Biologie I (Untersuchungen arzneistoffproduzierender Organismen)	Ü	3 SWS	(42 Std.)	3. Sem.	scheinpflichtig
D 13	Kursus der Physiologie	Ü	2 SWS	(28 Std.)	3./4. Sem.	scheinpflichtig
D 14	Pharmazeutische Biologie II (Pflanzliche Drogen)	Ü	3 SWS	(42 Std.)	4. Sem.	scheinpflichtig

**Praktischer Teil
D12**

Anlage 2
zu § 8 Abs. 2

Übersicht der Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums Pharmazie

Stoffgebiet E: Biochemie und Pathobiochemie

E 1	Pathophysiologie/ Pathobiochemie I, II, III, IV	V	3 SWS	(42 Std.)	5., 6., 7. und 8. Sem.		
E 2	Biochemie und Molekular- Biologie	V	2 SWS	(28 Std.)	5. Sem.		
E 3	Grundlagen der klinischen Chemie und der Pathobiochemie	V	2 SWS	(28 Std.)	5. Sem.		
E 4	Biochemische Untersuchungs- methoden einschließlich Klinischer Chemie	Ü	7 SWS	(98 Std.)	5. Sem.	scheinpflichtig	Zulassung zum 1. Abschnitt der Pharm. Prüfung

Stoffgebiet F: Pharmazeutische Technologie und Biopharmazie

F 1	Pharmazeutische Technologie einschließlich Medizin- produkten I, II, III	V	7 SWS	(98 Std.)	5., 6.u. 7. Sem.		
F 2	Biopharmazie einschließlich arzneiformenbezogener Pharmakokinetik I, II	V	2 SWS	(28 Std.)	5. u. 6. Sem.		
F 3	Qualitätssicherung bei der Her- stellung und Prüfung von Arzneimitteln	S	1 SWS	(14 Std.)	6. Sem.	scheinpflichtig	1. Abschnitt der Pharm. Prüfung
F 4	Biopharmazie einschließlich arzneiformenbezogener Pharmakokinetik	S	2 SWS	(28 Std.)	6. Sem.	scheinpflichtig	siehe F3
F 5	Pharmazeutische Technologie einschließlich Medizinprodukten	Ü	14 SWS	(196 Std.)	6. Sem.	scheinpflichtig	siehe F3

Stoffgebiet G: Biogene Arzneistoffe

G 1	Immunologie, Impfstoffe und Sera	V	2 SWS	(28 Std.)	5. Sem.		
G 2	Pharmazeutische Biologie I,II: Arzneipflanzen, biogene Arzneistoffe, Biotechnologie	V	6 SWS	(84 Std.)	6. u. 7. Sem.		
G 3	Pharmazeutische Biologie III (Biologische und phytochemische Untersuchungen)	Ü	6 SWS	(84 Std.)	7. Sem.	scheinpflichtig	Scheine D14, E4
G 4	Biogene Arzneimittel (Phytopharmaka, Antibiotika, gentechnisch hergestellte Arzneimittel)	S	3 SWS	(42 Std.)	8. Sem.	testatpflichtig	

Stoffgebiet H: Medizinische Chemie und Arzneistoffanalytik

H 1	Pharmazeutische/Medizinische Chemie III, IV, V, VI	V	11 SWS	(154 Std.)	5., 6., 7. u. 8. Sem.		
H 2	Arzneistoffanalytik unter besonderer Berücksichtigung der Arzneibücher (Qualitätskontrolle und –sicherung bei Arzneistoffen) und der entsprechenden Normen für Medizinprodukte	Ü	8 SWS	(112 Std.)	5. Sem.	scheinpflichtig	Zulassung zum 1. Abschnitt der Pharm. Prüfung
H 3	Arzneimittelanalytik (Drug-Monitoring, toxikologische und umweltrelevante Untersuchungen)	Ü	12 SWS	(168 Std.)	8. Sem.	scheinpflichtig	Scheine E4, H2

Stoffgebiet I: Pharmakologie und Klinische Pharmazie

I 1	Pharmakologie und Toxikologie I, II, III, IV	V	6 SWS	(84 Std.)	5., 6., 7. u. 8. Sem.		
I 2	Krankheitslehre I, II, III, IV	V	4 SWS	(56 Std.)	5., 6., 7. u. 8. Sem.		
I 3	Pharmakoepidemiologie und Pharmakoökonomie	V	1 SWS	(14 Std.)	6. Sem		
I 4	Spezielle Rechtsgebiete für Apotheker	V	1 SWS	(14 Std.)	5. Sem.		
I 5	Pharmakotherapie I, II	V	2 SWS	(28 Std.)	7. u. 8. Sem.		
I 6	Pharmakologisch-toxikologischer Demonstrationskurs	Ü	6 SWS	(84 Std.)	7. Sem.	scheinpflichtig	Schein E4
I 7	Pharmakoepidemiologie und Pharmakoökonomie	S	1 SWS	(14 Std.)	6., 7. u. 8. Sem.		
I 8	Klinische Pharmazie	S	6 SWS	(84 Std.)	6., 7. u. 8. Sem.	scheinpflichtig	
I 9	Pharmakotherapie	Ü	2 SWS	(28 Std.)	8. Sem.	scheinpflichtig	

Stoffgebiet K: Wahlpflichtfach

K 1	Wahlpflichtfach	S+Ü	8 SWS	(112 Std.)	7./8. Sem.	scheinpflichtig	
-----	-----------------	-----	-------	------------	------------	-----------------	--

^(SS) Die Veranstaltung wird nur in einem Sommersemester angeboten

^(WS) Die Veranstaltung wird nur in einem Wintersemester angeboten

**Ordnung des Fachbereichs 12 (Chemie und Pharmazie) für das Ver-
fahren zur Verleihung der Bezeichnung
„außerplanmäßige Professorin“/ „außerplanmäßiger Professor“
gem. § 41 HG
vom 07. Mai 2010**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Allgemeine Rechtsstellung und Verleihungsvoraussetzungen

- (1) Die Bezeichnung "außerplanmäßige Professorin" oder "außerplanmäßiger Professor" kann vom Fachbereich Chemie und Pharmazie an Privatdozentinnen oder Privatdozenten im Sinne von § 68 Abs. 2 HG verliehen werden, die in Forschung und Lehre hervorragende Leistungen erbringen.
- (2) Die Verleihung setzt eine fünfjährige erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit voraus. Diese Frist beginnt erst, wenn die Einstellungsbedingungen nach § 36 HG vorliegen. Weitere Voraussetzung ist der erhaltene Ruf auf eine W2- oder W3-Professur an einer deutschen Universität oder ein gleichwertiger Ruf einer ausländischen Universität.
- (3) Die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ kann nicht mehrfach oder neben einer entsprechenden Amtsbezeichnung oder sonstigen entsprechenden Bezeichnung verliehen werden.
- (4) Die Bezeichnung begründet weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes.
- (5) Durch die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ wird nicht die rechtliche Stellung eines Mitglieds der Westfälischen Wilhelms-Universität im Sinne von § 9 HG erworben.

§ 2 Weiterführung der Bezeichnung

- (1) Das Recht zur Führung der Bezeichnung ruht, wenn die oder der Berechtigte die Bezeichnung "Professorin" oder "Professor" aus einem sonstigen Grund führen kann.

(2) Die Verleihung der Bezeichnung kann widerrufen werden, wenn der oder die Berechtigte durch ihr oder sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre oder seine Stellung erfordert, verletzt oder vor Vollendung des 65. Lebensjahres ihre oder seine Lehrtätigkeit an der Westfälischen Wilhelms-Universität ohne wichtigen Grund mehr als zwei Jahre nicht ausgeübt hat.

(3) Die Verleihung der Bezeichnung kann zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.

(4) Der Titel darf nur unter der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ / „außerplanmäßiger Professor“ oder „apl. Professorin“ / „apl. Professor“ geführt werden.

§ 3 Verleihungsverfahren

(1) Die Verleihung der Bezeichnungen „außerplanmäßige Professorin“ und „außerplanmäßiger Professor“ erfolgt auf Antrag einer Lehreinheit des Fachbereichs (Lehreinheit Chemie, Lehreinheit Pharmazie oder Lehreinheit Lebensmittelchemie). Eine Lehreinheit des Fachbereichs kann den Antrag nur stellen, wenn zuvor mindestens 75 % der Professorinnen/Professoren der Lehreinheit diesem schriftlich zugestimmt haben. Der Antrag zur Verleihung der Bezeichnungen „außerplanmäßige Professorin“ und „außerplanmäßiger Professor“ ist unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 1 und 2 zu begründen. In der Laudatio ist insbesondere auf die Persönlichkeit der oder des Vorgeschlagenen, auf ihre oder seine bisherigen wissenschaftlichen Leistungen und auf ihre oder seine bisherige Lehrtätigkeit einzugehen. Ein Verzeichnis der von der oder dem Vorgeschlagenen veröffentlichten wissenschaftlichen Schriften ist beizufügen. Der Antrag ist an den Fachbereichsrat zu richten, der über die Verleihung des Titels entscheidet.

(2) Der Fachbereichsrat setzt zur Vorbereitung seiner Entscheidung und zur Feststellung der wissenschaftlichen Qualifikation der bzw. des Vorgeschlagenen eine Kommission ein. Das Einsetzen einer solchen Kommission bedarf der Zustimmung der Mehrheit des Fachbereichsrats sowie der Zustimmung der Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Professorinnen und Professoren. Die Zusammensetzung der Kommission soll der einer Berufungskommission entsprechen. Die Kommission soll die in Forschung und Lehre erbrachten Leistungen substantiieren und im Hinblick auf das in § 1 Abs. 1 und 2 festgelegte Anforderungsprofil wichten. Hierzu holt die Kommission Gutachten von mindestens zwei auswärtigen Professorinnen oder Professoren oder Personen mit einer leitenden Funktion an einer Forschungseinrichtung, die einer Universität

vergleichbar ist (z.B. Max-Planck-Institut), ein, in denen die eigenständigen Forschungsleistungen und die Leistungen in der Lehre gemäß den vorstehenden Kriterien beurteilt werden.

(3) Nach Eingang der Gutachten und Abschluss der Beratung legt die Kommission dem Fachbereichsrat ihre Bewertung vor. Der Fachbereichsrat beschließt dann, ob der Titel „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verliehen wird. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen sowie der Zustimmung der Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Professorinnen und Professoren. Kommt ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so ist der Antrag abgelehnt.

(4) Die Aushändigung der Urkunden der zur „außerplanmäßigen Professorin“ bzw. des zum „außerplanmäßigen Professor“ Ernannten übernimmt die Dekanin bzw. der Dekan.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Chemie und Pharmazie vom 16. Dezember 2009.

Münster, den 07. Mai 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 07. Mai 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Satzung
der Westfälischen Wilhelms-Universität
für das Auswahlverfahren im Studiengang Medizin
für das Wintersemester 2010/2011
und das Sommersemester 2011
vom 14. Mai 2010

§ 1 Anwendungsbereich

Die Westfälische Wilhelms-Universität vergibt im Studiengang Medizin 60 Prozent der nach Abzug der Vorabquoten verbleibenden Studienplätze nach Maßgabe des nachstehenden Auswahlverfahrens.

§ 2 Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium im Studiengang Medizin an der Westfälischen Wilhelms-Universität ist bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen beziehungsweise deren Rechtsnachfolgerin zu stellen. Er muss

1. für das Wintersemester 2010/2011, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar 2010 erworben wurde, bis zum 31. Mai 2010, andernfalls bis zum 15. Juli 2010,
2. für das Sommersemester 2011 bis zum 15. Januar 2011

bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen beziehungsweise deren Rechtsnachfolgerin eingegangen sein (Ausschlussfristen).

(2) Vom Auswahlverfahren ist ausgeschlossen, wer die Frist gemäß Absatz 1 versäumt. Die Bestimmungen über die Möglichkeit zur nachträglichen Einreichung von Unterlagen bleiben unberührt.

§ 3 Form des Antrags

Der Antrag ist in der von der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen beziehungsweise deren Rechtsnachfolgerin bestimmten Form zu stellen. Ihm sind die von der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen beziehungsweise deren Rechtsnachfolgerin bestimmten Unterlagen beizufügen.

§ 4 Auswahlverfahren

Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

1. sich frist- und formgerecht beworben hat,
2. nicht von der Teilnahme ausgeschlossen ist und
3. die Westfälische Wilhelms-Universität Münster in erster Ortspräferenz für das Auswahlverfahren angegeben hat.

§ 5 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer Rangliste, die von der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen beziehungsweise deren Rechtsnachfolgerin nach Maßgabe des Grades der Qualifikation der Bewerberinnen/Bewerber erstellt wird.

(2) Bewerberinnen/Bewerber, die hiernach von der Westfälischen Wilhelms-Universität zugelassen werden sollen, und die auch von einer oder mehreren anderen Hochschulen zugelassen werden sollen, haben ein Wahlrecht nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Regelungen.

(3) Im Falle der Ranggleichheit von Bewerberinnen/Bewerbern erfolgt die Auswahl, unbeschadet entgegenstehender gesetzlicher Regelungen, durch Los.

§ 6 Bescheidung der Bewerberinnen/Bewerber

Über das Ergebnis des Auswahlverfahrens erhalten die Bewerberinnen/Bewerber einen schriftlichen Zulassungsbescheid. Dieser wird von der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen beziehungsweise deren Rechtsnachfolgerin im Namen und im Auftrag der Westfälischen Wilhelms-Universität erteilt.

§ 7 Nachrückverfahren

Für die Vergabe verfügbar gebliebener oder werdender Studienplätze im Rahmen eines Nachrückverfahrens gelten die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen. Die im Rahmen des Nachrückverfahrens ergehenden Zulassungsbescheide erteilt die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen beziehungsweise deren Rechtsnachfolgerin im Namen und im Auftrag der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 8 Losentscheid

Nach Abschluss des Nachrückverfahrens vergibt die Westfälische Wilhelms-Universität noch verfügbare oder verfügbar werdende Studienplätze durch Los.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Medizinischen Fakultät vom 2. Februar 2010.

Münster, den 14. Mai 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 14. Mai 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Satzung
der Westfälischen Wilhelms-Universität
für das Auswahlverfahren im Studiengang Zahnmedizin
für das Wintersemester 2010/2011
und das Sommersemester 2011
vom 14. Mai 2010

§ 1 Anwendungsbereich

Die Westfälische Wilhelms-Universität vergibt im Studiengang Zahnmedizin 60 Prozent der nach Abzug der Vorabquoten verbleibenden Studienplätze nach Maßgabe des nachstehenden Auswahlverfahrens.

§ 2 Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium im Studiengang Zahnmedizin an der Westfälischen Wilhelms-Universität ist bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen beziehungsweise deren Rechtsnachfolgerin zu stellen. Er muss

1. für das Wintersemester 2010/2011, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar 2010 erworben wurde, bis zum 31. Mai 2010, andernfalls bis zum 15. Juli 2010,
2. für das Sommersemester 2011 bis zum 15. Januar 2011.

bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen beziehungsweise deren Rechtsnachfolgerin eingegangen sein (Ausschlussfristen).

(2) Vom Auswahlverfahren ist ausgeschlossen, wer die Frist gemäß Absatz 1 versäumt. Die Bestimmungen über die Möglichkeit zur nachträglichen Einreichung von Unterlagen bleiben unberührt.

§ 3 Form des Antrags

Der Antrag ist in der von der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen beziehungsweise deren Rechtsnachfolgerin bestimmten Form zu stellen. Ihm sind die von der Zentralstelle beziehungsweise deren Rechtsnachfolgerin bestimmten Unterlagen beizufügen.

§ 4 Auswahlverfahren

Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

1. sich frist- und formgerecht beworben hat und
2. nicht von der Teilnahme ausgeschlossen ist.

§ 5 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer Rangliste, die von der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen beziehungsweise deren Rechtsnachfolgerin nach Maßgabe des Grades der Qualifikation der Bewerberinnen/Bewerber erstellt wird.

(2) Bewerberinnen/Bewerber, die hiernach von der Westfälischen Wilhelms-Universität zugelassen werden sollen, und die auch von einer oder mehreren anderen Hochschulen zugelassen werden sollen, haben ein Wahlrecht nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Regelungen.

(3) Im Falle der Ranggleichheit von Bewerberinnen/Bewerbern erfolgt die Auswahl, unbeschadet entgegenstehender gesetzlicher Regelungen, durch Los.

§ 6 Bescheidung der Bewerberinnen/Bewerber

Über das Ergebnis des Auswahlverfahrens erhalten die Bewerberinnen/Bewerber einen schriftlichen Zulassungsbescheid. Dieser wird von der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen beziehungsweise deren Rechtsnachfolgerin im Namen und im Auftrag der Westfälischen Wilhelms-Universität erteilt.

§ 7 Nachrückverfahren

Für die Vergabe verfügbar gebliebener oder werdender Studienplätze im Rahmen eines Nachrückverfahrens gelten die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen. Die im Rahmen des Nachrückverfahrens ergehenden Zulassungsbescheide erteilt die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen beziehungsweise deren Rechtsnachfolgerin im Namen und im Auftrag der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 8 Losentscheid

Nach Abschluss des Nachrückverfahrens vergibt die Westfälische Wilhelms-Universität noch verfügbare oder verfügbar werdende Studienplätze durch Los.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Medizinischen Fakultät vom 2. Februar 2010.

Münster, den 14. Mai 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 14. Mai 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**10. Ordnung zur Änderung der Ordnung
für den Erwerb des Doktors in Erziehungswissenschaften (Dr. paed.)
der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 28.09.2000
vom 05.05.2010**

Aufgrund des § 67 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung zum Erwerb des Doktors in Erziehungswissenschaften (Dr. paed.) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.09.2000 (AB Uni 2000/12), zuletzt geändert durch Ordnung vom 20.03.2007 (AB Uni 2007/16), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 wird Satz 5 neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

„Im Institut für Ökonomische Bildung an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, Fachbereich 4, kann die Fachdidaktik über das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften abgedeckt werden.“

2. In § 3 wird der Titel um die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät ergänzt.

3. § 6 Nr. 1a) erhält folgende neue Fassung:

(Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt voraus:

1. einen der folgenden Abschlüsse)

a) „eine erfolgreich abgelegte Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an Schulen oder eine Diplomprüfung für Pädagogik oder einen Masterabschluss in Erziehungswissenschaft oder eine Magister- oder Diplomprüfung oder einen Masterabschluss in einem der Fächer, deren Didaktik an der Westfälischen Wilhelms-Universität durch ein Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren vertreten wird.“

4. In § 10 Abs. 1 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Der Mitteilung über den Zeitpunkt der Disputation sind die zwei Gutachten in Kopie beizulegen.“

5. In § 10 Abs. 3 wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Der Termin der Disputation ist auf der Homepage des Promotionsprüfungsamtes Dr. paed. sowie der Homepage des Zentrums für Lehrerbildung bekannt zu geben.“

6. Der ehemalige Satz 2 wird zu Satz 3.

7. Satz 3 wird zu Satz 4 und wird folgendermaßen geändert:

„Die Prüfungskommission besteht aus den beiden Gutachterinnen/Gutachtern und zwei weiteren Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrern als Nebenfachprüferinnen/

Nebenfachprüfern (eine Nebenfachprüferin/ein Nebenfachprüfer kann nach § 6 Abs. 2 auch habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterin/ habilitierter wissenschaftlicher Mitarbeiter sein).“

8. Hinter Satz 4 wird folgender Satz 5 neu eingefügt:

„Sofern die Zweitgutachterin/ der Zweitgutachter ein Nebenfach vertritt, gehört der Prüfungskommission nur eine weitere Nebenfachprüferin/ ein weiterer Nebenfachprüfer an.“

9. Der ehemalige Satz 4 wird zu Satz 6.

10. Der ehemalige Satz 5 wird zu Satz 7 und erhält folgende neue Fassung:

„Die Kandidatin/ der Kandidat hält einen maximal 30-minütigen Vortrag, in dem die Hauptergebnisse der Arbeit dargestellt werden und zu den Gutachten Stellung genommen wird.“

11. Der ehemalige Satz 6 wird zu Satz 8, Satz 7 zu Satz 9 und Satz 8 zu Satz 10.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses für die Promotion zum Dr. paed. vom 28.01.2008.

Münster, den 05.05.2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 05.05.2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles



2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Politikwissenschaft
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 07.07.2009
vom 05.05.2010

Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 07.07.2009

vom 05.05.2010

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 07.07.2009 wird wie folgt geändert:

Die im Anhang der Prüfungsordnung enthaltenen Modulbeschreibungen der Module 14, 15 und 16 erhalten folgende neue Fassung:

Modultitel deutsch:				
Modul 14: Forschungskolloquium				
Modultitel englisch: Colloquium				
Studiengang: Master Politikwissenschaft				
Turnus:	Dauer:	Fachsemester:	LP:	Workload:
Jedes Semester	2 Semester	3-4	8	240

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Forschungskolloquium I	Seminar	4	30 h	90 h
	2	Forschungskolloquium II	Seminar	4	30 h	90 h
2	Lehrinhalte:					
	<p>In den beiden Forschungskolloquien stehen methodische Fragen der Erstellung einer Abschlussarbeit im Vordergrund. Ziel ist es, die Studierenden in der Phase der Master-Arbeit zu begleiten und noch bestehende Defizite in methodischer wie inhaltlicher Sicht, die vor dem Abschluss der Master-Arbeit behoben werden sollten, auszugleichen und zu beseitigen. Dies soll insbesondere durch die Beschäftigung mit der aktuellen politikwissenschaftlichen Forschung im jenem Bereich, in dem die Studentin/ der Student die Masterarbeit schreibt, erfolgen.</p> <p>Die Studierenden entwickeln im Forschungskolloquium ein Exposé inklusive einem Forschungsdesign in Hinblick auf die Masterarbeit.</p>					

3	Vermittelte Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> • Verfassen eines Forschungsexposés • Entwicklung und Diskussion eines Forschungsdesigns • Präsentationskompetenzen • Diskussion und Bewertung aktueller politikwissenschaftlicher Fragestellungen 	
4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul (bitte ankreuzen)	
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: - keine -	
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: - keine -	
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen (bitte ankreuzen)	
8	Art der Prüfungsrelevanten Leistungen: Erstellung eines Forschungsexposés sowie mündlichen Präsentation von 20-30 Minuten des im Rahmen des Moduls ausgearbeiteten Forschungsdesigns.	
9	Teilnahmevoraussetzungen: Für die Zulassung zu diesem Modul ist der erfolgreiche Abschluss der Module 1-7 erforderlich.	
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: - keine - Modul muss bestanden werden, wird aber nicht benotet.	
11	Sonstiges Es wird dringend empfohlen, dieses Modul bei einer/m der beiden GutachterInnen der Master-Arbeit zu belegen.	
12	Modulbeauftragte/r: PD. Dr. Christiane Frantz	Zuständiger Fachbereich: FB 06

Modultitel deutsch: Modul 15: Praktikum				
Modultitel englisch: Internship				
Studiengang: Master Politikwissenschaft				
Turnus: jedes Semester	Dauer: 8 Wochen in der vor- lesungsfreie Zeit	Fachsemester: 1-4	LP: 10	Workload: 300

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Praktikum	Praktikum	10	-	300 h
2	Lehrinhalte: Die Studierenden sollen: <ul style="list-style-type: none"> • in einem der Politikwissenschaft nahe stehenden Berufsfeld praktische Erfahrungen sammeln • diese praktischen Erfahrungen wissenschaftlich reflektieren • sowie diese Reflexionen schriftlich ausarbeiten 					
3	Vermittelte Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> • Praxiserfahrung in einem möglichen späteren Berufsfeld • anwendungsorientierter Einsatz der im bisherigen Studium erlernten Kenntnisse und Fähigkeiten • Zeitmanagement • Strukturen und Funktionen spezifischer Arbeitsfelder kennen lernen 					
4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul (bitte ankreuzen)					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Das Modul kann von Studierenden der Doppeldiplomstudiengänge belegt werden.					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: - keine -					
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen (bitte ankreuzen)					

8	Art der Prüfungsrelevanten Leistungen: Reflexion des Praktikums in einem ca. 6000 Wörter umfassenden Bericht.	
9	Teilnahmevoraussetzungen: Das Praktikum ist mit dem Modulbeauftragten oder einer/einem im Master prüfungsberechtigten Hochschullehrer/in vor Antritt abzusprechen. Mit dem Zeugnis des Praktikumsgebers wird das erfolgreiche Absolvieren des Praktikums belegt und zum Praktikumsbericht zugelassen.	
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: - keine – Modul muss bestanden werden, wird aber nicht benotet.	
11	Modulbeauftragte/r: Dr. Matthias Freise	Zuständiger Fachbereich: FB 06

Modultitel deutsch: Modul 16: Abschluss				
Modultitel englisch: Examination				
Studiengang: Master Politikwissenschaft				
Turnus: Jährlich im SS	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 4	LP: 22	Workload: 660

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Masterarbeit	Masterarbeit	22	-	660
2	Lehrinhalte: Mit der Masterarbeit belegen die Studierenden, dass sie in der Lage sind, die erlernten Methoden, Kenntnisse und Fertigkeiten in Form einer eigenständigen wissenschaftlichen Abschlussarbeit zu reflektieren und anzuwenden. Sie qualifizieren sich mit der Arbeit zu einer gehobenen Tätigkeit in den der Politikwissenschaft nahestehenden Berufsfeldern.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Eigenständiges Verfassen einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit sowie ihre Verteidigung.					
4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul (bitte ankreuzen)					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: - keine -					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: - keine -					
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen (bitte ankreuzen)					
8	Art der Prüfungsrelevanten Leistungen: Master-Arbeit im Umfang von ca. 18.000 – 20.000 Wörtern sowie Verteidigung der Masterarbeit in Form einer Disputatio. Die Note des Moduls ergibt sich zu 4/5 aus der Note der Master-Arbeit und 1/5 aus der Note der Disputatio.					

9	Teilnahmevoraussetzungen: Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer mindestens 80 Leistungspunkte aus den vorangegangenen Modulen erworben hat. Zur Disputatio kann zugelassen werden, wer die Masterarbeit eingereicht hat.	
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 20 % der Gesamtnote	
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Annette Zimmer	Zuständiger Fachbereich: FB 06

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften – der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 24.03.2010.

Münster, den 05.05.2010

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 05.05.2010

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

3. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang VWL mit dem Abschluss Master of Science vom 03.12.2008 vom 29.03.2010

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms- Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Studiengang VWL mit dem Abschluss Master of Science vom 03.12.2008, zuletzt geändert mit Änderungsordnung vom 11.09.2009, wird folgendermaßen geändert:

1. § 7 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung

- (1) Das Masterstudium im Studiengang Volkswirtschaftslehre umfasst das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen sowie die Anfertigung einer Masterarbeit:

7 Pflichtmodule und 3 Wahlpflichtmodule

1 Pflichtmodul in fachübergreifenden Methoden

2. § 7 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

- (2) Im Einzelnen müssen die folgenden Module studiert werden:

1. Pflichtbereich Volkswirtschaftslehre:

- a. Volkswirtschaftstheorie (5 Leistungspunkte (LP))
- b. Volkswirtschaftspolitik (5 LP)
- c. Volkswirtschaftliche Methoden (5 LP)
- d. Seminar Volkswirtschaftstheorie (10 LP)
- e. Seminar Wirtschaftspolitik (10 LP)
- f. Seminar Volkswirtschaftslehre (10 LP)
- g. Projektstudium VWL (10 LP)

2. Wahlpflichtbereich

- a. Wahlpflichtmodul 1 (10 LP)
- b. Wahlpflichtmodul 2 (10 LP)
- c. Wahlpflichtmodul 3 (10 LP)

Die Wahlpflichtmodule können frei aus dem entsprechenden Angebot der Wahlpflichtfächer gewählt werden, soweit die in den einzelnen Modulen verlangten Voraussetzungen erfüllt sind. Wahlpflichtfächer, die bereits im Bachelorstudium absolviert wurden, können jedoch im Masterstudium nicht nochmals gewählt werden.

3. § 11 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

- (3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag des Prüfungsausschusses durch den Prüfer. Der Zeitpunkt der Themenausgabe ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

4. § 11 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

- (5) Auf begründeten Antrag des Kandidaten/der Kandidatin kann die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungszeit auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin entsprechend verlängert werden. Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine schwerwiegende Erkrankung des Kandidaten/der Kandidatin oder unabänderliche technische Gründe sein. Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung des Ehegatten/der Ehegattin, des eingetragenen Lebenspartners/der eingetragenen Lebenspartnerin oder eines/einer in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn dieser/diese pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Über die Verlängerung gem. S. 1 und S. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss. Auf Verlangen des Prüfungsausschusses hat der Kandidat/die Kandidatin das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggf. durch amtsärztliches Attest) nachzuweisen. Statt eine Verlängerung der Bearbeitungszeit zu gewähren, kann der Prüfungsausschuss in den Fällen des S. 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn der Kandidat/die Kandidatin die Masterarbeit länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung i.S.v. § 16 Abs. 6.

5. § 13 Abs. 7 erhält folgende neue Fassung:

- (7) Prüfungsrelevante Leistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs oder eines Zweitversuchs nach Ausschöpfung der für die Drittversuche zur Verfügung stehenden Anzahl von Leistungspunkten gemäß § 16 Abs. 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 17 Abs. 2 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

6. Das Modulhandbuch erhält die im Anhang ersichtliche neue Fassung.**Artikel II**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den AB Uni in Kraft. Artikel I gilt für alle prüfungsrelevanten Leistungen, die ab dem WS 09/10 abgelegt werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der
Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom
21.10.2009.

Münster, den 29.03.2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität
über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die
Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23.
Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 29.03.2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Übersicht über die Modulbeschreibungen Master

Pflichtmodule

(in Klammern: empfohlene Semesterzuordnung bei Beginn im Wintersemester)

Methoden (Master)

Forschungspraktikum (1.)

VWL (Master)

Projektstudium (3.)

Seminar Volkswirtschaftslehre (3.)

Seminar Volkswirtschaftspolitik (2.)

Seminar Volkswirtschaftstheorie (3.)

Volkswirtschaftliche Methoden (1.-2.)

Volkswirtschaftspolitik (1.)

Volkswirtschaftstheorie (1.-2.)

Masterarbeit

Masterarbeit (3./4.)

Wahlpflichtmodule

(in Klammern: Zuordnung zum Bachelor- und/oder Masterstudium)

VWL Wahlpflicht (Bachelor und Master)

Advanced International Economics (Wahl, M)

Econometrics / Statistics / Empirical Economics II (Wahl, B/M)

Econometrics / Statistics / Empirical Economics III (Wahl, M)

Energieökonomik (I) (Wahl, B/M)

Energieökonomik (II), fortgeschrittene (Wahl, M)

Finance I (Wahl, M)

Finance II (Wahl, M)

Finance III (Wahl, M)

Krankenhausmanagement I (Wahl, M)

Krankenhausmanagement II (Wahl, M)

Monetäre Ökonomie I (Wahl, B/M)

Monetäre Ökonomie II (Wahl, B/M)

Öffentliches Wirtschaftsrecht (Wahl, B/M)

Regionalökonomik (Wahl, B/M)

Umweltökonomik (Wahl, B/M)

Unternehmenskooperation Ia (Wahl, B/M)

Unternehmenskooperation IIa (Wahl, B/M)

Unternehmenskooperation III (Wahl, M)

Verkehrsökonomik (Wahl, B/M)

Wirtschafts- und Arbeitsrecht (Wahl, B/M)

Wirtschaftsgeschichte, Einführung in die Wirtschaftsgeschichte (Wahl, B/M)

Wirtschaftsgeschichte, Ausgewählte Themen der neueren Wirtschaftsgeschichte (Wahl, B/M)

Wirtschaftsinformatik (Wahl, B/M)

Modul Forschungspraktikum (1.)

1	Name des Moduls	Forschungspraktikum
2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	Alle VWL-Lehrstühle und -Institute
3	Anmeldung	Anmeldung bei dem Lehrstuhl/Institut, bei dem das Forschungspraktikum absolviert werden soll
4	Inhalte / Lehrziele / Lehrformen	Bei diesem Modul sollen die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens erlernt und in angeleiteter wissenschaftlicher Mitarbeit an den Forschungsarbeiten eines Lehrstuhls/Institut erprobt werden. Dazu sind den Studierenden Aufgaben wie wissenschaftliche Präsentation, Redigieren wissenschaftlicher Texte, Literaturrecherchen, Erstellung und Präsentation von Statistiken zu übertragen. Parallel dazu erfolgt die Teilnahme an einem Seminar, in dem entsprechende Techniken erlernt und die eigenen Arbeiten selbständig präsentiert werden.
5	Verwendung / Verwendbarkeit	Das Forschungspraktikum soll den Studierenden Anleitung und praktische Erfahrungen für die Grundtechniken wissenschaftlichen Arbeitens vermitteln und sie in Vorbereitung auf Seminare und das Berufsleben in entsprechenden Präsentationsfähigkeiten schulen.
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Von den einzelnen Lehrstühlen/Instituten verantwortete und organisierte Mitarbeit in der eigenen Forschung, ausnahmsweise auch in der Forschung anderer Institutionen (andere Hochschulen, Forschungsinstitute, volkswirtschaftliche Abteilungen etc.)	4	7
Begleitendes Methodenseminar	2	3
Σ	6	10

7	Voraussetzungen (empfohlen)	
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Jedes Semester
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	Innerhalb eines Semesters
10	Wiederholungsmöglichkeit	Das Modul wird in jedem Semester von mindestens einem Lehrstuhl oder Institut angeboten.
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Der betreuende Lehrstuhlinhaber beurteilt die inhaltliche Leistung. Der Seminarleiter beurteilt die Präsentationsleistung und Mitarbeit im Seminar. Die Note ergibt sich zu 7/10 aus der inhaltlichen Leistung und zu 3/10 aus der Präsentation.
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Angeleitete wissenschaftliche Mitarbeit nach Vorgabe des betreuenden Lehrstuhls/Instituts mit einem Arbeitsaufwand im Umfang von ca. 4 SWS, regelmäßige aktive Teilnahme am begleitenden Methodenseminar und Präsentation der eigenen Arbeit dort.

Modul Projektstudium (3.)

1	Name des Moduls	Projektstudium
2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	Alle VWL-Lehrstühle und -Institute
3	Anmeldung	Anmeldung bei dem Lehrstuhl/Institut, bei dem das Forschungspraktikum absolviert werden soll
4	Inhalte / Lehrziele / Lehrformen	Bei diesem Modul sollen die im Studium erworbenen Kenntnisse in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit an einem Lehrstuhl oder Forschungsinstitut eingesetzt werden. Dazu sind den Studierenden Aufgaben wie wissenschaftliche Auswertungen, Verfassung wissenschaftlicher Texte, Literaturarbeiten, Erstellung und Auswertung von statistischen Arbeiten etc. zu übertragen. Es ist i.d.R. eine selbständige Leistung in schriftlicher oder in elektronischer Form zu erbringen.
5	Verwendung / Verwendbarkeit	Das Projektstudium soll die Studierenden in die Lage versetzen, auch anspruchsvolle wissenschaftliche Projekte und Publikationen selbständig zu bewältigen.
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Von den einzelnen Lehrstühlen/Instituten verantwortete und organisierte Mitarbeit in der eigenen Forschung oder in der Forschung anderer Institutionen (andere Hochschulen, Forschungsinstitute, volkswirtschaftliche Abteilungen etc.)	6	10
Σ	6	10

7	Voraussetzungen (empfohlen)	Abgeschlossenes Bachelorstudium und erfolgreicher Abschluss des Forschungspraktikums
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Jedes Semester
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	Innerhalb eines Semesters
10	Wiederholungsmöglichkeit	Jedes Semester
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Der betreuende Lehrstuhlinhaber beurteilt die Leistung, ggfs. unter Hinzuziehung der Beurteilung durch die der externe Forschungsinstitution
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Selbständige wissenschaftliche Mitarbeit nach Vorgabe des betreuenden Lehrstuhls/Instituts mit einem Arbeitsaufwand im Umfang von ca. 6 SWS.

Modul Seminar Volkswirtschaftslehre (3.)

1	Name des Moduls	Seminar Volkswirtschaftslehre
2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	Alle VWL-Lehrstühle
3	Anmeldung	Eine Anmeldung am durchführenden Institut im der Veranstaltung vorangehenden Semester ist erforderlich. Zudem sind die Regelungen zur prüfungsrechtlichen Anmeldung beim Prüfungsamt zu beachten.
4	Inhalte / Lehrziele / Lehrformen	In diesem Modul sollen die in den anderen VWL-Modulen erworbenen Kenntnisse modulübergreifend in eigenständigen Arbeiten auf konkrete volkswirtschaftliche Fragestellungen angewendet werden. Dabei werden theoretische, empirische, methodische und institutionelle Aspekte kombiniert.
5	Verwendung / Verwendbarkeit	Dieses Modul fördert die zusammenschauende und fächerübergreifende Analyse volkswirtschaftlicher Problemstellungen am Ende des Studiums und ermöglicht die praktische Anwendung des erworbenen Wissens.
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Seminar Volkswirtschaftslehre	2	10
Σ	2	10

7	Voraussetzungen (empfohlen)	Vorausgesetzt werden die Inhalte der Module Volkswirtschaftstheorie, Volkswirtschaftliche Methoden und Volkswirtschaftspolitik
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Jährlich
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	Innerhalb von einem Semester
10	Wiederholungsmöglichkeit	Jedes Jahr
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Die Endnote des Seminars ergibt sich als gewichteter Durchschnitt der geforderten Teilleistungen.
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Regelmäßige Teilnahme sowie erfolgreiche Erbringung einer oder mehrerer der folgenden Teilleistungen: Bearbeitung von Fallstudien, Projektarbeiten, Anfertigung und Verteidigung eines Referates, Abschlussklausur.

Modul Seminar Volkswirtschaftspolitik (2.)

1	Name des Moduls	Seminar Volkswirtschaftspolitik
2	Anbietendes Institut / verantwortlicher Dozent(in)	Institut für Finanzwissenschaft / Prof. Dr. Prinz Institut für Verkehrswissenschaft / Prof. Dr. Hartwig Institut für Genossenschaftswesen / Prof. Dr. Theurl Andere Lehrstühle
3	Anmeldung	Eine Anmeldung am durchführenden Institut im der Veranstaltung vorangehenden Semester ist erforderlich. Zudem sind die Regelungen zur Anmeldung zu Semester begleitenden Prüfungsleistungen des Prüfungsamtes zu beachten.
4	Inhalte / Lehrziele / Lehrformen	In diesem Modul werden die in den Vorlesungen erworbenen Kenntnisse im Rahmen von Referaten, Projektarbeiten, Fallstudien und/oder intensiven Diskussionen auf konkrete wirtschafts- und finanzpolitische Probleme angewendet. Dabei handelt es sich sowohl um grundlegende Probleme der Wirtschafts- und Finanzpolitik als auch um aktuelle und tagespolitische Fragestellungen.
5	Verwendung / Verwendbarkeit	Dieses Modul vertieft die allgemeinen Basiskenntnisse wirtschaftswissenschaftlicher und wirtschaftspolitischer Zusammenhänge anhand praxisrelevanter Politikfelder und einer anwendungsorientierten Analyse der nationalen und internationalen Wirtschafts- und Finanzpolitik.
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Seminar Volkswirtschaftspolitik	2	10
Σ	2	10

7	Voraussetzungen/ Anmerkungen	Die Inhalte der Module „Angewandte Wirtschaftsforschung I-III“ werden vorausgesetzt.
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Zweimal jährlich
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	Innerhalb von einem Semester
10	Wiederholungsmöglichkeit	Pro Semester
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Die Endnote des Seminars ergibt sich als gewichteter Durchschnitt der geforderten Teilleistungen.
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Regelmäßige Teilnahme sowie erfolgreiche Erbringung einer oder mehrerer der folgenden Teilleistungen: Bearbeitung von Fallstudien, Projektarbeiten, Anfertigung und Verteidigung von Referaten, Abschlussklausur.

Modul Seminar Volkswirtschaftstheorie (3.)

1	Name des Moduls	Seminar Allgemeine VWL
2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	Lehrstuhl für Volkswirtschaftstheorie / Prof. Dr. Ströbele Institut für Siedlungs- und Wohnungswesen / Prof. Dr. van Suntum weitere Lehrstühle / Institute
3	Anmeldung	Regelungen zur Anmeldungen der Prüfungen beachten; Seminarbeitnahme mit Anmeldung
4	Inhalte / Lehrziele / Lehrformen	Theoretische Vertiefungen und Erarbeiten aktueller Forschung auf den Gebieten der theoretischen VWL Aktuelle Entwicklungen der volkswirtschaftlichen Theorie in Mikro-, Makroökonomik, internationalen Wirtschaftsbeziehungen und speziellen Themenbereichen (inhaltlich oder Methodenorientiert)
5	Verwendung / Verwendbarkeit	Besseres Wissen über volkswirtschaftliche Zusammenhänge, Grundlagen für eine Tätigkeit in der Wissenschaft oder angewandter Forschung, Tätigkeit in Unternehmen oder Staat.
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Volkswirtschaftliche Theorie für Fortgeschrittene	2	4
Seminar für Volkswirtschaftstheorie / A-VWL	2	6
Σ	6	10

7	Voraussetzungen (empfohlen)	Interesse an theoretisch anspruchsvollen Themen, solide Kenntnisse in Mikro- und Makroökonomik
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Einmal jährlich, Beginn jeweils zum Wintersemester optimal
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	i.d.R. 2 Semester
10	Wiederholungsmöglichkeit	Jährlich
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Notendurchschnitt der zu erbringenden Leistungsnachweise im Verhältnis der jeweiligen CP.
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen, begleitende Prüfungsleistungen und erfolgreiche Seminarbeitnahme (Diskussion und Referat)

Modul Volkswirtschaftliche Methoden (7.-8.)

1	Name des Moduls	Volkswirtschaftliche Methoden (Master-Level)
2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	Lehrstuhl für Volkswirtschaftstheorie / Prof. Dr. Ströbele Institut für Ökonometrie und Wirtschaftsstatistik / Prof. Dr. Trede Professur für Volkswirtschaftslehre insbes. Empirische Wirtschaftsforschung / Prof. Dr. Wilfling
3	Anmeldung	Eine Anmeldung an den Instituten und Lehrstühlen ist nicht erforderlich. Die prüfungsrechtliche Anmeldung beim Prüfungsamt bleibt hiervon unberührt.
4	Inhalte / Lehrziele / Lehrformen	Das Modul behandelt die beiden Methodenkomplexe der mathematisch-ökonomischen Modellbildung sowie der empirischen Wirtschaftsanalyse. Die Inhalte werden in den beiden Vorlesungen „Mathematische Wirtschaftstheorie“ und „Empirische Wirtschaftsforschung“ (jeweils mit begleitenden Übungen) vermittelt. Die Vorlesung „Mathematische Wirtschaftstheorie“ führt in die Modellierung dynamischer ökonomischer Fragestellungen ein. Hierzu werden Methoden zur Lösung von Differentialgleichungen sowie Techniken der dynamischen Optimierung vermittelt. Die Methoden werden in „Rezeptform“ dargestellt und in ökonomischen Anwendungen veranschaulicht. Die Vorlesung „Empirische Wirtschaftsforschung“ vermittelt grundlegende Methoden der ökonomischen Datenanalyse. Hierzu gehören die Regressionsrechnung sowie ausgewählte Aspekte der Zeitreihenanalyse. Neben der Vermittlung ökonometrischer Grundlagen wird besonderer Wert auf die praktische Umsetzung und Anwendungen am Rechner gelegt.
5	Verwendung / Verwendbarkeit	Das Modul vermittelt methodische Grundlagen der wirtschaftstheoretischen Modellierung sowie der ökonometrisch-empirischen Analyse. Es ist damit für das Verständnis von und die formalwissenschaftliche Beschäftigung mit ökonomischer Theorie unerlässlich. Das Modul bereitet Studierende auf die methodischen Anforderungen einer wirtschaftswissenschaftlichen Promotion vor.
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Vorlesung Mathematische Wirtschaftstheorie	2	2,5
Vorlesung Empirische Wirtschaftsforschung	2	2,5
Σ	4	5

7	Voraussetzungen (empfohlen)	Vorausgesetzt werden die Module Statistik, Empirische Methoden, Mathematik und Econometrics/Statistics/Empirical Economics I des Bachelorstudiums sowie grundlegende Kenntnisse der Makroökonomik.
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	jährlich
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	2 Semester
10	Wiederholungsmöglichkeit	Die einzelnen Klausuren werden jeweils im Semester angeboten, in dem auch die Vorlesungen stattfinden.
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Es wird zu jeder Vorlesung eine Klausur geschrieben. Die Gesamtnote setzt sich im Verhältnis 1:1 der Einzelnoten zusammen.
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Veranstaltungen und Bestehen der einzelnen Klausuren.

Modul Volkswirtschaftspolitik (1.)

1	Name des Moduls	Volkswirtschaftspolitik
2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	Institut für Genossenschaftswesen / Prof. Dr. Theurl Institut für Verkehrswissenschaft / Prof. Dr. Hartwig
3	Anmeldung	Eine separate Anmeldung am Institut ist nicht erforderlich. Davon unabhängig ist die prüfungsrechtlich relevante Anmeldung beim Prüfungsamt.
4	Inhalte / Lehrziele / Lehrformen	In diesem Modul wird die Ursachenanalyse für Marktversagen vertieft und das Instrumentarium zu deren Korrektur und Regulierung untersucht. Darauf aufbauend erfolgt eine anwendungsorientierte Detailanalyse der Regulierung in ausgewählten Industrien. Dabei werden vor allem die neuen institutionenökonomischen Aspekte der Regulierung integriert.
5	Verwendung / Verwendbarkeit	Dieses Modul soll eine eigenständige Einschätzung des Regulierungsbedarfes der Regulierungsmöglichkeiten und insbesondere deren institutioneller Umsetzung ermöglichen.
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Vorlesung Wirtschaftspolitik und Regulierung	4	5
Σ	4	5

7	Voraussetzungen (empfohlen)	Vorausgesetzt werden die Inhalte der Vorlesungen Institutionenökonomik und Grundlagen der Wirtschaftspolitik sowie Grundlagen der Regulierung des Moduls Angewandte Wirtschaftsforschung I aus dem Bachelor-Studium
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Jährlich
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	Es ist vorgesehen, das Modul komplett innerhalb eines Semesters anzubieten.
10	Wiederholungsmöglichkeit	Im Folgesemester durch Klausur.
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Die Note ergibt sich aus der (Modul-)Abschlussklausur.
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Bestehen der Abschlussklausur

Modul Volkswirtschaftstheorie (1.-2.)

1	Name des Moduls	Volkswirtschaftliche Theorien für Fortgeschrittene
2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	Lehrstuhl für Volkswirtschaftstheorie / Prof. Dr. Ströbele Institut für Siedlungs- und Wohnungswesen / Prof. Dr. van Suntum
3	Anmeldung	Regelungen zur Anmeldungen der Prüfungen beachten; Übungsteilnahme mit Anmeldung
4	Inhalte / Lehrziele / Lehrformen	Wachstumstheorie <ul style="list-style-type: none"> • Fakten und Zahlen • Wachstumstheorie mit Kapital und Arbeit • Wachstumstheorie mit Kapital und natürlichen Ressourcen • Wachstum und Umwelt • Wachstum und endogener technischer Fortschritt Geschichte der ökonomischen Theorie <ul style="list-style-type: none"> • Fragestellungen der ökonomischen Theorie • Wachstum und Verteilung • Wettbewerb und Marktwirtschaft • Krisen der Marktwirtschaft • Außenhandel und Weltwirtschaft • Die Rolle des Staates
5	Verwendung / Verwendbarkeit	Kennenlernen klassischer und moderner Theorien zu Wachstum und Wirtschaftsentwicklung, Einordnen von „Schulen“ und Traditionen, Qualifikation für Forschung und Tätigkeit in Verbänden und staatlichen Institutionen.
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Vorlesung Wachstumstheorie	2	2,5
Vorlesung Geschichte der ökonomischen Theorie	2	2,5
Σ	4	5

7	Voraussetzungen (empfohlen)	Bachelorabschluss, gute Kenntnisse in Makroökonomik und Mathematik
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Jährlich
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	2 Semester
10	Wiederholungsmöglichkeit	Jährlich
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Notendurchschnitt der zu erbringenden Leistungsnachweise im Verhältnis 1:1
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Bestehen der Abschlussklausur; eine Klausur in Wachstum und Geschichte der ökonomischen Theorien

Modul Masterarbeit (3.)

1	Name des Moduls	Masterarbeit
2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	Alle Institute und Lehrstühle der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.
3	Anmeldung	Prüfungsamt Institut / Lehrstuhl (Themensteller)
4	Inhalte / Lehrziele / Lehrformen	Den Master-Anwärtern wird bei der Auswahl der Themen und deren Anwendung eine größtmögliche Freiheit gewährt. Mit der Anfertigung der Arbeit ist die Möglichkeit gegeben, ein Thema gründlicher zu bearbeiten, als dies in den früheren Studienabschnitten der Fall war. Die Arbeit kann dabei beispielsweise als theoretische Grundsatzuntersuchung oder auch mit Projektbezug konzipiert werden.
5	Verwendung / Verwendbarkeit	
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Masterarbeit		25
Σ		25

7	Voraussetzungen (empfohlen)	Die Master-Arbeit soll erst am Ende des Studiums erfolgen. Voraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss eines Bachelorstudiums in VWL/BWL bzw. ein vergleichbarer Studienabschluss. die Studierenden können das konkrete Thema für die Abschlussarbeit ihren selbst auszuwählenden Betreuern vorschlagen.
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Jedes Semester
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	Das Thema der Master-Arbeit muss nach Art und Umfang so begrenzt sein, dass es bei angemessener Betreuung innerhalb der vorgesehenen Frist von 5 Monaten behandelt werden kann.
10	Wiederholungsmöglichkeit	Jedes Semester
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Der betreuende Lehrstuhlinhaber beurteilt die Leistung der Master-Arbeit.
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Anfertigung einer dreimonatigen Masterarbeit zu einem vorgegebenen Thema.

Modul Advanced International Economics (Wahl, M)

1	Name des Moduls	Advanced International Economics
2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	Institut für Internationale Ökonomie / Prof. Dr. Kempa
3	Anmeldung	Eine Voranmeldung ist lediglich für das Proseminar erforderlich. Beachten Sie aber die Regelungen zur Anmeldung zu Semester begleitenden Prüfungsleistungen des Prüfungsamtes.
4	Inhalte / Lehrziele / Lehrformen	Dieses englischsprachige Modul vermittelt das wissenschaftliche Instrumentarium zur eigenständigen Analyse der internationalen Wirkungszusammenhänge auf Güter-, Faktor- und Finanzmärkten. Die Vorlesungen des Moduls behandeln dabei neuere Modellierungsansätze der realen sowie der monetären Außenwirtschaftstheorie. Im Seminar werden aktuelle Themen aus dem Vorlesungskanon aufgegriffen und von den Studierenden anhand einer schriftlichen Ausarbeitung und Präsentation vertieft.
5	Verwendung / Verwendbarkeit	Das Modul vermittelt fortgeschrittene theoretische und quantitative Methoden der Außenwirtschaftstheorie, die in zahlreichen volks- und betriebswirtschaftlichen Tätigkeitsfeldern, insbesondere bei internationalen Organisationen, außenwirtschaftspolitischen Abteilungen von Ministerien, Forschungsinstituten sowie international operierenden Unternehmen von speziellem Interesse sind. Zugleich bereitet das Modul auf die Anforderungen einer wirtschaftswissenschaftlichen Promotion vor.
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Vorlesung International Macroeconomics	2	3
Vorlesung Advanced International Trade	2	3
Proseminar International Economics II	2	4
Σ	6	10

7	Voraussetzungen (empfohlen)	Die Beherrschung des Stoffes der Veranstaltungen Internationale Wirtschaftsbeziehungen (International Economics I) wird vorausgesetzt. Das Seminar bezieht sich jeweils auf den Vorlesungsstoff des vorangegangenen Semesters und sollte daher erst im zweiten Semester der Modulbelegung besucht werden.
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Einmal jährlich
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	Innerhalb von zwei Semestern
10	Wiederholungsmöglichkeit	Die für beide Vorlesungen zusammengefasste Klausur (Modulabschlussklausur) kann in jedem Semester geschrieben werden. Die Wiederholung des Proseminars ist in jedem Semester möglich.
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Notendurchschnitt der zu erbringenden Leistungsnachweise im Verhältnis der jeweiligen CP.
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen und erfolgreiche Teilnahme an der abschließenden Klausur. Das Proseminar wird durch eine schriftliche Ausarbeitung und einen mündlichen Vortrag abgeschlossen.

Modul Econometrics/Statistics/Empirical Economics II (Wahl, B/M)

1	Name des Moduls	Wahlpflichtfach „Econometrics/Statistics/Empirical Economics II“ (Bachelor/Master)
2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	Institut für Ökonometrie und Wirtschaftsstatistik / Prof. Dr. Trede, Dr. Beccarini Professur für Volkswirtschaftslehre insbes. Empirische Wirtschaftsforschung / Prof. Dr. Wilfling
3	Anmeldung	Eine Anmeldung an den Instituten und Lehrstühlen ist nicht erforderlich. Die prüfungsrechtliche Anmeldung bleibt hiervon unberührt.
4	Inhalte / Lehrziele / Lehrformen	Das Modul umfasst die Vorlesung „Time Series Analysis“ sowie ein Seminar oder eine Vorlesung (mit begleitender Übung) „Selected Topics“. In der Vorlesung „Time Series Analysis“ lernen die Studierenden den Umgang mit univariaten Zeitreihendaten. Vermittelt werden wichtige Begriffe wie stochastischer Prozess, Stationarität, Ergodizität, Momentfunktion, ARMA, Einheitswurzel-Prozesse. Die jeweiligen Inhalte des Seminars orientieren sich an aktuellen Forschungsentwicklungen der Ökonometrie.
5	Verwendung / Verwendbarkeit	Das Modul vermittelt fortgeschrittene Methoden der ökonometrisch-empirischen Analyse. Es ist damit für das Verständnis von und die formalwissenschaftliche Beschäftigung mit ökonomischer Theorie. Das Modul bereitet Studierende auf die methodischen Anforderungen einer wirtschaftswissenschaftlichen Promotion vor.
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Time Series Analysis	2	5
Class in Time Series Analysis	2	
	2-4	5
Lecture course (plus class) „Selected Topics“		
or		-
Seminar „Selected Topics“		
Σ	6-8	10

7	Voraussetzungen (empfohlen)	Vorausgesetzt wird das Modul „Econometrics/Statistics/Empirical Economics I“
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Jährlich
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	2 Semester
10	Wiederholungsmöglichkeit	Die Klausuren werden jedes Semester angeboten.
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Die Noten der zwei zu absolvierenden Veranstaltungen werden zu gleichen Anteilen gewichtet.
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Es sind 2 Veranstaltungen erfolgreich zu absolvieren. Die Veranstaltung „Time Series Analysis“ ist eine Pflichtveranstaltung. Die zweite zu erbringende Veranstaltung kann frei aus einer Vorlesung „Selected Topics“ oder einem Seminar „Selected Topics“ gewählt werden.

Modul Econometrics/Statistics/Empirical Economics III (Wahl, M)

1	Name des Moduls	Wahlpflichtfach „Econometrics/Statistics/Empirical Economics III“ (Master)
2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	Institut für Ökonometrie und Wirtschaftsstatistik / Prof. Dr. Trede, Dr. Beccarini Professur für Volkswirtschaftslehre insbes. Empirische Wirtschaftsforschung / Prof. Dr. Wilfling
3	Anmeldung	Eine Anmeldung an den Instituten und Lehrstühlen ist nicht erforderlich. Die prüfungsrechtliche Anmeldung bleibt hiervon unberührt.
4	Inhalte / Lehrziele / Lehrformen	Das Modul behandelt fortgeschrittene ökonometrische Methoden. Die Inhalte werden in Seminaren und Spezialvorlesungen angeboten. Es werden jedes Semester mindestens 1 Seminar und mindestens 1 Spezialvorlesung angeboten. Die jeweiligen Inhalte der Seminare und Spezialvorlesungen orientieren sich an aktuellen Forschungsentwicklungen der Ökonometrie.
5	Verwendung / Verwendbarkeit	Das Modul vermittelt fortgeschrittene Methoden der ökonometrisch-empirischen Analyse. Das Modul bereitet Studierende auf die methodischen Anforderungen einer wirtschaftswissenschaftlichen Promotion vor.
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Vorlesung „Selected Topics“	2	5
Übung „Selected Topics“	2	-
Seminar „Selected Topics“	2	5
Σ	6	10

7	Voraussetzungen (empfohlen)	Vorausgesetzt wird das Modul „Econometrics/Statistics/Empirical Economics I“ des Bachelorstudiums.
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Jährlich
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	2 Semester
10	Wiederholungsmöglichkeit	Jährlich
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Die Noten der zwei zu absolvierenden Veranstaltungen werden zu gleichen Anteilen gewichtet.
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Es sind 2 Veranstaltungen erfolgreich zu absolvieren, darunter 1 Seminar.

Modul Energieökonomik (Wahl, B/M)

1	Name des Moduls	Energieökonomik
2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	Lehrstuhl für Volkswirtschaftstheorie / Prof. Dr. Ströbele
3	Anmeldung	Regelungen zur Anmeldungen der Prüfungen beachten; Seminarteilnahme mit Anmeldung
4	Inhalte / Lehrziele / Lehrformen	Energie als wesentlicher Produktionsfaktor Märkte der Energieträger (Stein- und Braunkohle, Mineralöl, ...) Besonderheiten der Elektrizitätswirtschaft Marktdesign für leitungsgebundene Energieträger (Strom und Erdgas) Begründungen und Praxis der Energiepolitik, Gestaltungsprobleme der Klimapolitik, Energiewirtschaftliche Modellierung, Aktuelle Probleme der Energiewirtschaft
5	Verwendung / Verwendbarkeit	Als Teilgebiet der angewandten Volkswirtschaftslehre mit einem starken theoretischen und wirtschaftspolitischen Fundament eignet sich Energieökonomik sowohl für wissenschaftliche Tätigkeit (Forschung, Beratung, ...) als auch als Grundlage für eine Tätigkeit in der Energiewirtschaft oder energieintensiven Branchen selbst.
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Energiewirtschaft I (Energieproblem, Märkte für Primärenergieträger)	2	6
Energiewirtschaft II (Elektrizität, leitungsgebundene Energieträger, Politik)	2	
Proseminar Energiewirtschaft (spezielle Probleme)	2	4
Σ	6	10

7	Voraussetzungen (empfohlen)	Interesse an technisch + ökonomisch anspruchsvollen Themen, solide Kenntnisse in Mikroökonomik
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Einmal jährlich, Beginn jeweils zum Wintersemester optimal
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	i.d.R. 2 Semester
10	Wiederholungsmöglichkeit	Jährlich; Klausur wird jedes Semester angeboten
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Aus der Klausur über beide Vorlesungen sowie dem Proseminar, gewichtet 3:2
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen, begleitende Prüfungsleistungen und erfolgreiche Proseminarteilnahme (Diskussion und Referat)

Modul Fortgeschrittene Energieökonomik (Wahl, M)

1	Name des Moduls	Fortgeschrittene Energieökonomik
2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	Lehrstuhl für Volkswirtschaftstheorie / Prof. Dr. Ströbele
3	Anmeldung	Regelungen zur Anmeldungen der Prüfungen beachten; Seminarteilnahme mit Anmeldung
4	Inhalte / Lehrziele / Lehrformen	Inhalte: Energiewirtschaftliche Modellierungstechniken; Regulierung von Strom-, Gas- und Erdölmärkten; Vertiefende Analyse der Energiemärkte. Lehrziele: Nach Vollendung des Moduls sollen die Studierenden in der Lage sein, komplexe energiewirtschaftliche Probleme mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
5	Verwendung / Verwendbarkeit	Als Teilgebiet der angewandten Volkswirtschaftslehre mit einem starken theoretischen und wirtschaftspolitischen Fundament eignet sich Energieökonomik sowohl für wissenschaftliche Tätigkeit (Forschung, Beratung, ...) als auch als Grundlage für eine Tätigkeit in der Energiewirtschaft oder energieintensiven Branchen selbst.
6	Zusammensetzung	Es müssen insgesamt 10 CP erworben werden. Dies kann entweder durch den Besuch der beiden Seminare oder durch den Besuch der beiden Vorlesungen und eines Seminars erreicht werden.

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Energiewirtschaft III (Energiewirtschaftliche Modellierung)	4	5
Ausgewählte Kapitel der Energiewirtschaft		
Angewandte Probleme der Energiewirtschaft (Seminar)	2	5
Energiewirtschaftliche Modellierung mit GAMS (Seminar)	2	5
Σ	6	10

7	Voraussetzungen (empfohlen)	Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Energieökonomik“ oder vergleichbare Leistung dringend empfohlen. Interesse an technisch und ökonomisch anspruchsvollen Themen sowie solide mikroökonomische Kenntnisse.
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Das Modul wird jährlich angeboten und kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester begonnen werden. Die Vorlesungen werden i.d.R. jährlich angeboten.
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	i.d.R. 2 Semester
10	Wiederholungsmöglichkeit	Jährlich, ggf. können Veranstaltungsinhalte über mündliche Prüfungen abgeprüft werden.
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Die Endnote ergibt sich aus den mit den CP gewichteten Noten der Einzelleistungen.
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Regelmäßige Teilnahme an den Vorlesungen, begleitende Prüfungsleistungen und/oder erfolgreiche Seminarteilnahme (Diskussion und Referat)

Modul Finance I (Wahl, M)

1	Name des Moduls	Finance
2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	Finance Center Münster / Prof. Dr. Branger, Jun.-Prof. Dr. Klos, Prof. Dr. Langer, Prof. Dr. Pfungsten
3	Anmeldung	Beachten Sie die Regelungen zur Anmeldung zu Semester begleitenden Prüfungsleistungen des Prüfungsamtes. Sonstige Bedingungen können dem Modulhandbuch BWL-Master entnommen werden.
4	Inhalte / Lehrziele / Lehrformen	Die Inhalte zu den einzelnen Lehrveranstaltungen können dem Modulhandbuch zum BWL-Master entnommen werden.
5	Verwendung / Verwendbarkeit	
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Auswahl von zwei der folgenden Veranstaltungen:		
Introduction to Finance	4	5
Behavioral Finance	4	5
Derivatives I	4	5
Financial Intermediation I	4	5
Advanced Corporate Finance	4	5
Advanced Derivatives	4	5
Financial Intermediation II	4	5
Σ (bei zwei ausgewählten Veranstaltungen)	8	10

7	Voraussetzungen	Teilnahmevoraussetzungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen können dem Modulhandbuch BWL-Master entnommen werden. Es wird dringend empfohlen, auf jeden Fall die Veranstaltung „Introduction to Finance“ zu belegen. Es können lediglich die Vorlesungen gewählt werden, die noch nicht in einem anderen Modul belegt worden sind.
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	einmal pro Jahr
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	ein bis zwei Semester
10	Wiederholungsmöglichkeit	Prüfungen jedes Semester
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Die Endnote bestimmt sich aus den Prüfungsleistungen der einzelnen Veranstaltungen, die zu jeweils 50% gewichtet werden.
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Regelmäßiger Besuch der Veranstaltungen, aktive Teilnahme an den Übungen sowie das Bestehen der Abschlussklausuren sind erforderlich.

Modul Finance II (Wahl, M)

1	Name des Moduls	Finance
2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	Finance Center Münster / Prof. Dr. Branger, Jun.-Prof. Dr. Klos, Prof. Dr. Langer, Prof. Dr. Pfingsten
3	Anmeldung	Beachten Sie die Regelungen zur Anmeldung zu Semester begleitenden Prüfungsleistungen des Prüfungsamtes. Sonstige Bedingungen können dem Modulhandbuch BWL-Master entnommen werden.
4	Inhalte / Lehrziele / Lehrformen	Die Inhalte zu den einzelnen Lehrveranstaltungen können dem Modulhandbuch zum BWL-Master entnommen werden.
5	Verwendung / Verwendbarkeit	
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Auswahl von zwei der folgenden Veranstaltungen:		
Behavioral Finance	4	5
Derivatives I	4	5
Financial Intermediation I	4	5
Advanced Corporate Finance	4	5
Advanced Derivatives	4	5
Financial Intermediation II	4	5
Σ (bei zwei ausgewählten Veranstaltungen)	8	10

7	Voraussetzungen	Teilnahmevoraussetzungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen können dem Modulhandbuch BWL-Master entnommen werden. Darüber hinaus ist die Belegung des Moduls „Finance I“ Voraussetzung. Es können lediglich die Vorlesungen gewählt werden, die noch nicht in einem anderen Modul belegt worden sind.
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	einmal pro Jahr
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	ein bis zwei Semester
10	Wiederholungsmöglichkeit	Prüfungen jedes Semester
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Die Endnote bestimmt sich aus den Prüfungsleistungen der einzelnen Veranstaltungen, die zu jeweils 50% gewichtet werden.
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Regelmäßiger Besuch der Veranstaltungen, aktive Teilnahme an den Übungen sowie das Bestehen der Abschlussklausuren sind erforderlich.

Modul Finance III (Wahl, M)

1	Name des Moduls	Finance
2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	Finance Center Münster / Prof. Dr. Branger, Jun.-Prof. Dr. Klos, Prof. Dr. Langer, Prof. Dr. Pfingsten
3	Anmeldung	Beachten Sie die Regelungen zur Anmeldung zu Semester begleitenden Prüfungsleistungen des Prüfungsamtes. Sonstige Bedingungen können dem Modulhandbuch BWL-Master entnommen werden.
4	Inhalte / Lehrziele / Lehrformen	Die Inhalte zu den einzelnen Lehrveranstaltungen können dem Modulhandbuch zum BWL-Master entnommen werden.
5	Verwendung / Verwendbarkeit	
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Auswahl von zwei der folgenden Veranstaltungen:		
Behavioral Finance	4	5
Derivatives I	4	5
Financial Intermediation I	4	5
Advanced Corporate Finance	4	5
Advanced Derivatives	4	5
Financial Intermediation II	4	5
Σ (bei zwei ausgewählten Veranstaltungen)	8	10

7	Voraussetzungen	Teilnahmevoraussetzungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen können dem Modulhandbuch BWL-Master entnommen werden. Darüber hinaus ist die Belegung der Module „Finance I“ und „Finance II“ Voraussetzung. Es können lediglich die Vorlesungen gewählt werden, die noch nicht in einem anderen Modul belegt worden sind.
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	einmal pro Jahr
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	ein bis zwei Semester
10	Wiederholungsmöglichkeit	Prüfungen jedes Semester
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Die Endnote bestimmt sich aus den Prüfungsleistungen der einzelnen Veranstaltungen, die zu jeweils 50% gewichtet werden.
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Regelmäßiger Besuch der Veranstaltungen, aktive Teilnahme an den Übungen sowie das Bestehen der Abschlussklausuren sind erforderlich.

Modul Krankenhausmanagement I (Wahl, M)

1	Name des Moduls	Krankenhausmanagement I
2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	Institut für Krankenhausmanagement / Prof. Dr. Dr. von Eiff Institut für Finanzwissenschaft / Prof. Dr. Prinz
3	Anmeldung	Beachten Sie die Regelungen zur Anmeldung zu Semester begleitenden Prüfungsleistungen des Prüfungsamtes. Sonstige Bedingungen können dem Modulhandbuch BWL-Master entnommen werden.
4	Inhalte / Lehrziele / Lehrformen	Die Inhalte zu den einzelnen Lehrveranstaltungen können dem Modulhandbuch zum BWL-Master entnommen werden.
5	Verwendung / Verwendbarkeit	
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Management von Gesundheitssystemen I (MGS I)	4	5
Wahl von einer der zwei folgenden Veranstaltungen:		
Krankenhausmanagement I (KM I)	4	5
Management von Gesundheitssystemen II (MGS II)	4	5
Σ (bei zwei ausgewählten Veranstaltungen)	8	10

7	Voraussetzungen	Teilnahmevoraussetzungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen können dem Modulhandbuch BWL-Master entnommen werden. Bitte beachten Sie, dass es sich bei MGS I, KM I und MGS II um eigenständige Module mit jeweils 5 CP handelt. MGS I, KM I und MGS II kann sich daher aus unterschiedlichen Veranstaltungen zusammensetzen.
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	einmal pro Jahr
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	ein bis zwei Semester
10	Wiederholungsmöglichkeit	Prüfungen jedes Semester
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Die Endnote bestimmt sich aus den Prüfungsleistungen der einzelnen Veranstaltungen / Module, die zu jeweils 50% gewichtet werden.
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Regelmäßiger Besuch der Veranstaltungen, aktive Teilnahme an den Übungen sowie das Bestehen der Abschlussklausuren sowie unter Umständen Präsentationen sind erforderlich.

Modul Krankenhausmanagement II (Wahl, M)

1	Name des Moduls	Krankenhausmanagement II
2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	Institut für Krankenhausmanagement / Prof. Dr. Dr. von Eiff Institut für Finanzwissenschaft / Prof. Dr. Prinz
3	Anmeldung	Beachten Sie die Regelungen zur Anmeldung zu Semester begleitenden Prüfungsleistungen des Prüfungsamtes. Sonstige Bedingungen können dem Modulhandbuch BWL-Master entnommen werden.
4	Inhalte / Lehrziele / Lehrformen	Die Inhalte zu den einzelnen Lehrveranstaltungen können dem Modulhandbuch zum BWL-Master entnommen werden.
5	Verwendung / Verwendbarkeit	
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Wahl von zwei der folgenden Veranstaltungen:		
Krankenhausmanagement I (KM I)	4	5
Management von Gesundheitssystemen II (MGS II)	3	5
Medizin I	4	5
Medizin, Ökonomie und Recht (MÖR)	4	5
Krankenhausmanagement II (KM II)	3	5
Σ (bei zwei ausgewählten Veranstaltungen)	7-8	10

7	Voraussetzungen	Teilnahmevoraussetzungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen können dem Modulhandbuch BWL-Master entnommen werden. Bitte beachten Sie, dass es sich bei KM I, MGS II, Medizin I, MÖR und KM II um eigenständige Module mit jeweils 5 CP handelt und können sich daher aus unterschiedlichen Veranstaltungen zusammensetzen. Es können lediglich die Vorlesungen gewählt werden, die noch nicht in einem anderen Modul belegt worden sind.
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	einmal pro Jahr
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	ein bis zwei Semester
10	Wiederholungsmöglichkeit	Prüfungen jedes Semester
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Die Endnote bestimmt sich aus den Prüfungsleistungen der einzelnen Veranstaltungen / Module, die zu jeweils 50% gewichtet werden.
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Regelmäßiger Besuch der Veranstaltungen, aktive Teilnahme an den Übungen sowie das Bestehen der Abschlussklausuren sowie unter Umständen Präsentationen sind erforderlich.

Modul Monetäre Ökonomie I (Wahl, B/M)

1	Name des Moduls	Monetäre Ökonomie I
2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	Lehrstuhl für Volkswirtschaftslehre, insbesondere Monetäre Ökonomie / Prof. Dr. Bohl
3	Anmeldung	Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Beachten Sie aber bitte die Regelungen zur Anmeldung zu Semester begleitenden Prüfungsleistungen des Prüfungsamtes.
4	Inhalte / Lehrziele / Lehrformen	Das Modul umfasst die Veranstaltung Geldpolitik. Die Veranstaltung beschäftigt sich mit den wesentlichen Elementen der Theorie der Geldpolitik. Darüberhinaus werden das geldpolitische Instrumentarium und monetäre Transmissionskanäle diskutiert. Ein weiterer Teil der Veranstaltung beschäftigt sich mit der Geldpolitik in der Europäischen Währungsunion. Insbesondere wird die geldpolitische Strategie der Europäischen Zentralbank thematisiert.
5	Verwendung / Verwendbarkeit	Dieses Modul vertieft die Kenntnisse der Studierenden über die monetären Probleme und Herausforderungen einer Volkswirtschaft.
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Vorlesung Geldpolitik	4	10
Σ	4	10

7	Voraussetzungen (empfohlen)	Für das Verständnis der Veranstaltung dieses Moduls ist die Beherrschung des Stoffes der Module Mikro- und Makroökonomik I erforderlich. Empfohlen wird der vorherige Abschluss der Vorlesung Geld- und Währungstheorie.
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Einmal jährlich, im SS
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	Innerhalb von einem Semester
10	Wiederholungsmöglichkeit	Die Klausur kann in jedem Semester geschrieben werden.
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Semesterabschlussklausur
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen und erfolgreiche Teilnahme an der abschließenden Klausur.

Modul Monetäre Ökonomie II (Wahl, B/M)

1	Name des Moduls	Monetäre Ökonomie II
2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	Lehrstuhl für Volkswirtschaftslehre, insbesondere Monetäre Ökonomie / Prof. Dr. Bohl
3	Anmeldung	Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Beachten Sie aber bitte die Regelungen zur Anmeldung zu Semester begleitenden Prüfungsleistungen des Prüfungsamtes.
4	Inhalte / Lehrziele / Lehrformen	Das Modul umfasst die Veranstaltung Preisbildung auf Aktienmärkten, die sich mit Eigenschaften von Finanzmärkten und der Methodik der Aktienpreisberechnung beschäftigt. Das Seminar greift aktuelle, monetäre Frage- und Problemstellungen auf. So wird in diesem Modul das Wissen der Studierenden anhand aktueller und praxisrelevanter Beispiele erweitert.
5	Verwendung / Verwendbarkeit	Dieses Modul vertieft die Kenntnisse der Studierenden über die monetären Probleme und Herausforderungen einer Volkswirtschaft.
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Vorlesung Preisbildung auf Aktienmärkten	2	4
Seminar Monetäre Ökonomie	2	6
Σ	4	10

7	Voraussetzungen (empfohlen)	Für das Verständnis der Veranstaltungen dieses Moduls ist die Beherrschung des Stoffes der Veranstaltungen Mikro- und Makroökonomik I erforderlich. Empfohlen wird der vorherige Abschluss der Vorlesung Empirische Wirtschaftsforschung.
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Einmal jährlich, im WS
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	Innerhalb von einem Semester
10	Wiederholungsmöglichkeit	Die Klausur kann in jedem Semester geschrieben werden. Die Wiederholung des Seminars ist jährlich möglich.
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Notendurchschnitt der zu erbringenden Leistungsnachweise im Verhältnis der jeweiligen CP.
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen und erfolgreiche Teilnahme an der abschließenden Klausur. Das Seminar wird i.d.R. durch einen mündlichen Beitrag und eine schriftliche Ausarbeitung abgeschlossen.

Modul Öffentliches Wirtschaftsrecht (Wahl, B/M)

1	Name des Moduls	Öffentliches Wirtschaftsrecht (Wahlpflichtbereich VWL)
2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	Prof. Dr. Wolfgang
3	Anmeldung	Anmeldung zur Prüfung beim Prüfungsamt laut PO
4	Inhalte / Lehrziele / Lehrformen	Lehrinhalt sind Handlungsformen im Verwaltungsrecht (Verwaltungsakt, öffentlich-rechtlicher Vertrag, schlichtes Verwaltungshandeln, Rechtsverordnungen), Organisation der Wirtschaftsverwaltung (Kommunale Wirtschaftsverwaltung, Selbstverwaltung der Wirtschaft, Public-Private-Partnership); Gewerberecht (Stehendes Gewerbe, Handwerksrecht, Gaststättenrecht, Verkehrsgewerbe- und Beförderungsgewerbe), Subventionsrecht
5	Verwendung / Verwendbarkeit	Das öffentliche Wirtschaftsrecht vermittelt einen Überblick über die Rechtsgebiete, die im Bereich der öffentlichen Verwaltung und bei öffentlichen Unternehmen auf kommunaler, staatlicher oder supranationaler Ebene von Bedeutung sind. Hinzu kommen Einsatzfelder bei Industrie- und Handelskammern sowie Wirtschaftsverbänden.
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Vorlesung Allgemeines Wirtschaftsverwaltungsrecht	2	4
Vorlesung Besonderes Wirtschaftsverwaltungsrecht I	2	3
Vorlesung Besonderes Wirtschaftsverwaltungsrecht II	2	3
Σ	6	10

7	Voraussetzungen	Erfolgreiche Absolvierung der ersten beiden Semester des Bachelorstudiums
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Einstieg jedes Semester möglich
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	Innerhalb von drei Semestern
10	Wiederholungsmöglichkeit	Jedes Semester
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Gewichtetes Arithmetisches Mittel aus den Prüfungsleistungen der Vorlesungen (i.d.R. Klausur) im entsprechend der CP gewichteten Verhältnis
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Aktive Teilnahme an den Vorlesungen mit Klausurabschluss und/oder mündl. Prüfung .

Modul Regionalökonomik (Wahl, B/M)

1	Name des Moduls	Regionalökonomik
2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	Institut für Siedlungs- und Wohnungswesen / Prof. Dr. van Suntum
3	Anmeldung	Anmeldung beim Institut für Siedlungs- und Wohnungswesen
4	Inhalte / Lehrziele / Lehrformen	Lehrinhalt sind klassische Standorttheorien, Migrations- und Föderalismustheorie, Konvergenz- und regionale Wachstumstheorien sowie Regional- und Standortpolitik, ferner empirische regionalökonomische Methoden wie Input-Output-Analyse, Shift-Analyse etc. In Vorlesungen, Übungen und Projektarbeit soll gelernt werden, sowohl theoretisch auf diesen Gebieten zu arbeiten (z.B. im Gebiet der new economic geography) als auch praktisch/empirische Standortanalysen und Regionalgutachten zu erstellen.
5	Verwendung / Verwendbarkeit	Das Studium der Regionalökonomik ermöglicht die – auch interdisziplinäre – wissenschaftliche Arbeit auf dem Gebiet in Ministerien, IHKs, Forschungsinstituten sowie die Erstellung von Standortanalysen für Unternehmen.
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Vorlesung Regionalökonomik I (theoretische Grundlagen)	2	6
Vorlesung Regionalökonomik II (empirische Methoden, Politik)	2	
Proseminar bzw. Projektarbeit	2	4
Σ	6	10

7	Voraussetzungen (empfohlen)	Erfolgreiche Absolvierung der ersten beiden Semester des Bachelorstudiums
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Einstieg jedes Semester möglich
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	Innerhalb von zwei Semestern
10	Wiederholungsmöglichkeit	Jedes Semester
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Gewichtetes Arithmetisches Mittel aus der Prüfungsleistung der Vorlesungen (insgesamt eine Klausur) und der Leistung im Proseminar/im Projekt im Verhältnis 3:2
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Aktive Teilnahme an den Vorlesungen mit Klausurabschluss und/oder mündl. Prüfung, Referat/Hausarbeit oder selbständiger schriftlicher Beitrag im Rahmen der (Mit-)arbeit an einem Projekt.

Modul Umweltökonomik (Wahl, B/M)

1	Name des Moduls	Umweltökonomik
2	Anbietendes Institut / verantwortlicher Dozent(in)	Institut für Verkehrswissenschaft / Prof. Dr. Hartwig Institut für Ökonomische Bildung / Prof. Dr. Krol
3	Anmeldung	Die Regelungen zur Anmeldung zu Semester begleitenden Prüfungsleistungen des Prüfungsamtes sind zu beachten.
4	Inhalte / Lehrziele / Lehrformen	Fragen einer nationalen und globalen Umweltpolitik spielen im aktuellen Tagesgeschehen eine bedeutende Rolle. Eine umweltökonomische Ausbildung hilft dabei, wesentliche Argumente, die diese öffentliche Debatte beherrschen, einordnen und beurteilen zu können. Die Veranstaltungen zur Umweltökonomik und Umweltpolitik dienen der Vermittlung dieser Fähigkeiten. Sie zeigen die grundlegenden Probleme auf und liefern Lösungsmöglichkeiten. Ausgewählte Bereiche werden in der Veranstaltung „Ausgewählte Probleme der Umweltökonomik“ vertieft. In den Veranstaltungen wird großer Wert auf die Anschlussfähigkeit ökonomischer Ansätze zu sozialwissenschaftlichen, juristischen und naturwissenschaftlichen Fragestellungen gelegt.
5	Verwendung / Verwendbarkeit	Im Modul „Umweltökonomik“ werden die grundlegenden umweltökonomischen Kenntnisse vermittelt. Einsatzmöglichkeiten für Absolventen dieses Moduls bieten sich bei Behörden, Verbänden, Unternehmen und anderen Institutionen im Bereich der Umweltpolitik. Es bestehen Synergien mit den Modulen „Verkehrsökonomik“ und „Regionalökonomik“.
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Grundlagen der Umweltökonomik	2	3
Umweltpolitik	2	2
Ausgewählte Probleme der Umweltökonomik	2	5
Σ	6	10

7	Voraussetzungen/ Anmerkungen	Kenntnisse der Vorlesungsinhalte in den Modulen „Mikroökonomik I“ sowie „Angewandte Wirtschaftsforschung I“
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Einmal jährlich
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	Innerhalb von zwei Semestern
10	Wiederholungsmöglichkeit	Momentan wird eine Klausur in den beiden Vorlesungen in jedem Semester angeboten. Es ist geplant, ab dem WS 2008/09 in jedem Semester eine gemeinsame Modulabschlussklausur über die beiden Vorlesungen anzubieten. Bitte beachten Sie daher stets die Aushänge des Prüfungsamtes.
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Die Endnote des Moduls bestimmt sich nach dem gewogenen Durchschnitt der in den drei Veranstaltungen erzielten Einzelnoten. Sofern eine gemeinsame Modulabschlussklausur (5 ECTS) angeboten wird, werden die beiden Teilnoten mit jeweils 50% gewichtet werden.
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Regelmäßige Teilnahme an den Vorlesungen. Das Modul wird durch studienbegleitende Prüfungsleistungen in den beiden Vorlesungen und des Seminars abgeschlossen.

Modul Unternehmenskooperation Ia (Wahl, B/M)

1	Name des Moduls	Unternehmenskooperation Ia (Wahlpflichtfach)
2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	Institut für Genossenschaftswesen - Prof. Dr. Theresia Theurl
3	Anmeldung	Eine Anmeldung am Institut im vorangehenden Semester ist nur für das Seminar erforderlich. Davon unabhängig sind die prüfungsrechtlichen Anmeldungen beim Prüfungsamt für die Vorlesung und das Seminar.
4	Inhalte / Lehrziele / Lehrformen	In diesem Modul werden die theoretischen Grundlagen und die empirischen Ausprägungen von Unternehmenskooperationen analysiert. Begleitend werden die Ergebnisse in Übungen und Fallstudien aufbereitet. Zusätzlich werden Gastreferenten aus der Unternehmenspraxis Fallbeispiele vorstellen. Auf diesem Fundament erfolgt im Seminar die selbständige Bearbeitung und Diskussion eines Fallbeispiels.
5	Verwendung / Verwendbarkeit	Dieses Modul soll mit dem Wissen um die unterschiedlichsten Formen von Kooperationen und deren theoretischer Erklärung die Fähigkeit zur eigenständigen Einschätzung und zum Management von Kooperationen vermitteln. Das Modul kann auch von Studierenden der BWL als VWL-Wahlmodul gewählt werden.
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Unternehmenskooperation: Theorie und Empirie	2	2,5
Fallstudien und Übungen	2	2,5
Seminar	2	5
Σ	6	10

7	Voraussetzungen (empfohlen)	Keine
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Jährlich (Vorlesung startet im Wintersemester). Die Vorlesung mit zugehörigen Übungen und Fallstudien wird jährlich angeboten. Das Seminar und die Abschlussklausur (Vorlesung mit Übungen und Fallstudien) werden jedes Semester angeboten.
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	2 Semester
10	Wiederholungsmöglichkeit	Im Folgesemester durch Klausur.
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Die Endnote ergibt sich als gewichteter Durchschnitt der Abschlussleistungen der einzelnen Veranstaltungen (Vorlesung mit Übung und Fallstudien sowie Seminar).
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	1.) Bestehen der Abschlussklausur zur Vorlesung „Unternehmenskooperation: Theorie und Empirie“ mit Fallstudien und Übungen. 2.) Anfertigung und Verteidigung einer Fallstudienarbeit, sowie Mitarbeit im Seminar.

Modul Unternehmenskooperation IIa (Wahl, B/M)

1	Name des Moduls	Unternehmenskooperation IIa (Wahlpflichtfach)
2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	Institut für Genossenschaftswesen - Prof. Dr. Theresia Theurl
3	Anmeldung	Eine Anmeldung am Institut im vorangehenden Semester ist nur für das Seminar erforderlich. Davon unabhängig sind die prüfungsrechtlichen Anmeldungen beim Prüfungsamt für die Vorlesungen und das Seminar.
4	Inhalte / Lehrziele / Lehrformen	In diesem Modul werden, die theoretischen Erklärungen für Unternehmenskooperationen und die Ansätze des Kooperationsmanagement unter besonderer Berücksichtigung internationaler Kooperationen vertieft. Zusätzlich werden die gesamtwirtschaftlichen Konsequenzen von Unternehmenskooperationen und der resultierende Regulierungsbedarf untersucht. Begleitend werden die Ergebnisse in Übungen und Fallstudien aufbereitet. Zusätzlich werden Gastreferenten aus der Unternehmenspraxis Fallbeispiele vorstellen. Auf diesem Fundament erfolgt im Seminar die selbständige Bearbeitung von Diskussion eines Fallbeispiels.
5	Verwendung / Verwendbarkeit	Dieses Modul ermöglicht die selbständige und theoretisch fundierte Einschätzung von Kooperationen unter besonderer Berücksichtigung internationaler und interkultureller Fragestellungen sowie wettbewerbspolitischer Aspekte. Es soll die Fähigkeit zur eigenständigen Einschätzung und zum Management von Kooperationen vermittelt werden. Das Modul kann auch von Studierenden der BWL als VWL-Wahlmodul gewählt werden.
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Unternehmenskooperation: Regulierung und Management	2	2,5
Fallstudien und Übungen	2	2,5
Seminar	2	5
Σ	6	10

7	Voraussetzungen (empfohlen)	Keine. Das Modul baut nicht auf dem Modul Unternehmenskooperation I auf.
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Jährlich (Sommersemester) Die Vorlesung mit zugehörigen Übungen und Fallstudien wird jährlich angeboten. Das Seminar und die Abschlussklausur (Vorlesung mit Übungen und Fallstudien) werden jedes Semester angeboten.
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	2 Semester
10	Wiederholungsmöglichkeit	Im Folgesemester durch Klausur.
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Die Endnote ergibt sich als gewichteter Durchschnitt der Abschlussleistungen der einzelnen Veranstaltungen (Vorlesung mit Übung und Fallstudien sowie Seminar).
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	1.) Bestehen der Abschlussklausur zur Vorlesung „Unternehmenskooperation: Regulierung und Management“ mit Fallstudien und Übungen. 2.) Anfertigung und Verteidigung einer Fallstudienarbeit, sowie Mitarbeit im Seminar.

Modul Unternehmenskooperation III (Wahl, M)

1	Name des Moduls	Unternehmenskooperation III (Wahlpflichtfach)
2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	Institut für Genossenschaftswesen - Prof. Dr. Theresia Theurl
3	Anmeldung	Eine Anmeldung am Institut im vorangehenden Semester ist nur für das Seminar erforderlich. Davon unabhängig sind die prüfungsrechtlichen Anmeldungen beim Prüfungsamt für die Vorlesungen und das Seminar.
4	Inhalte / Lehrziele / Lehrformen	Unternehmen wickeln ihre Transaktionen nicht nur über Märkte ab, sondern haben auch die adäquate institutionelle Ausgestaltung ihrer Struktur und ihrer Grenzen festzulegen. Insbesondere gilt es zu entscheiden, ob eine Akquisition, eine Fusion oder eine Kooperation zu tätigen ist. Das Modul vermittelt wesentliche Entscheidungsgrundlagen und zeigt auf, welche ökonomischen Konsequenzen für die Unternehmen und die Volkswirtschaft folgen. Auf diesem Fundament erfolgt im Seminar die selbständige Bearbeitung von Diskussion eines Fallbeispiels.
5	Verwendung / Verwendbarkeit	Dieses Modul ermöglicht es den Studierenden theoretisch fundiert die individuellen Vor- und Nachteile einer Fusions- oder Akquisitionsentscheidung gegenüber einer Kooperationswahl abzuwägen und die richtige ökonomische Organisationswahl zu treffen, sowie die Entwicklungen auf dem Markt für Unternehmen zu interpretieren.
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Unternehmenskooperation: M&A versus Kooperation	4	5
Seminar	2	5
Σ	6	10

7	Voraussetzungen (empfohlen)	Keine. Das Modul baut nicht auf den Modulen Unternehmenskooperation I und II auf.
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Jährlich. (Die Vorlesung startet im Wintersemester) Die Abschlussklausur zur Vorlesung wird jedes Semester angeboten.
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	2 Semester
10	Wiederholungsmöglichkeit	Im Folgesemester durch Klausur.
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Die Endnote ergibt sich als gewichteter Durchschnitt der Abschlussleistungen der einzelnen Veranstaltungen (Vorlesung und Seminar).
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	1.) Bestehen der Abschlussklausur zur Vorlesung „Unternehmenskooperation: M&A versus Kooperation“ 2.) Anfertigung und Verteidigung einer Fallstudienarbeit im Seminar sowie Mitarbeit im Seminar.

Modul Verkehrsökonomik (Wahl, B/M)

1	Name des Moduls	Verkehrsökonomik
2	Anbietendes Institut / verantwortlicher Dozent(in)	Institut für Verkehrswissenschaft / Prof. Dr. Hartwig, Dr. Malina
3	Anmeldung	Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Die Regelungen zur Anmeldung zu Semester begleitenden Prüfungsleistungen des Prüfungsamtes sind zu beachten.
4	Inhalte / Lehrziele / Lehrformen	Das Modul „Verkehrsökonomik“ besteht aus drei Veranstaltungen. In der Vorlesung „Grundlagen der Verkehrsökonomik“ werden die allgemeinen verkehrsökonomischen Grundlagen gelegt und darauf aufbauend Besonderheiten der einzelnen Verkehrsträger und der Verkehrsinfrastruktur diskutiert. In der Vorlesung „Verkehrspolitik“ erfolgt eine Analyse der politischen Rahmenbedingungen in Deutschland und Europa. Thematische Vertiefungen erfolgen in der Veranstaltung „Ausgewählte Probleme der Verkehrswirtschaft“. Es ist auch geplant, Einblick in die aktuellen Projekte des Instituts für Verkehrswissenschaft zu erhalten oder daran mitzuarbeiten.
5	Verwendung / Verwendbarkeit	Im Modul „Verkehrsökonomik“ werden die Leistungsprofile und spezifischen Probleme des Straßen-, Schienen-, Luft- und Schiffsverkehrs sowie deren Infrastrukturen mit Hilfe des Instrumentariums der Ökonomie untersucht. Diese Kenntnisse können sowohl bei anderen Modulen als auch für einen Berufseinstieg in der Verkehrswirtschaft, Logistik, bei Verbänden oder in der Verkehrspolitik genutzt werden.
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Vorlesung Grundlagen der Verkehrsökonomik	2	6
Vorlesung Verkehrspolitik	2	
Ausgewählte Probleme der Verkehrswirtschaft (Proseminar)	2	4
Σ	6	10

7	Voraussetzungen/ Anmerkungen	Kenntnisse der Vorlesungsinhalte in den Modulen „Mikroökonomik I und II“ sowie „Angewandte Wirtschaftsforschung I“
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Einmal jährlich
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	Innerhalb von zwei Semestern. „Grundlagen der Verkehrsökonomik“ jeweils im WS und „Verkehrspolitik“ jeweils im SS. „Ausgewählte Probleme der Verkehrswirtschaft“ jeweils im SS.
10	Wiederholungsmöglichkeit	Jährlich
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Die Endnote des Moduls bestimmt sich aus der Note der gemeinsamen Abschlussklausur (Grundlagen der Verkehrsökonomik und Verkehrspolitik) sowie die Note im Proseminar (Hausarbeit und Vortrag), wobei die Noten nach den CP gewichtet werden.
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Regelmäßige Vor- und Nachbereitung der Vorlesungsinhalte, erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben, Bestehen der Abschlussklausur.

Modul Wirtschafts- und Arbeitsrecht (Wahl, B/M)

1	Name des Moduls	Wirtschafts- und Arbeitsrecht (Wahlpflichtbereich VWL)
2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	Prof. Dr. Kindl
3	Anmeldung	Anmeldung zur Prüfung beim Prüfungsamt laut PO
4	Inhalte / Lehrziele / Lehrformen	Lehrinhalte sind das Handels- und Gesellschaftsrecht sowie das Arbeitsrecht. Handelsrecht: Kaufmannsbegriff, Handelsregister, Firmenrecht, handelsrechtliche Vollmachten, Handelskauf. Gesellschaftsrecht: Personengesellschaften (GbR, OHG, KG), GmbH und AG; Schwerpunkte sind jeweils die Vertretungs- und Haftungsverhältnisse. Arbeitsrecht: Individualarbeitsrecht, insbesondere Kündigungsschutz, und Grundzüge der Betriebsverfassung
5	Verwendung / Verwendbarkeit	Das Wahlfach Wirtschafts- und Arbeitsrecht vermittelt einen Überblick über die Rechtsgebiete, die bei Unternehmen und Betrieben von Bedeutung sind. Die Kenntnis der Lehrinhalte ist hilfreich für alle Teilnehmer, die künftig in Geschäftsführungspositionen strategische Entscheidungen fällen, oder in Personalabteilungen arbeiten. Hinzu kommen Einsatzfelder bei Industrie- und Handelskammern sowie Wirtschaftsverbänden.
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Vorlesung Handelsrecht und Gesellschaftsrecht I	2	3
Vorlesung Gesellschaftsrecht II	2	3
Vorlesung Arbeitsrecht	2	4
Σ	6	10

7	Voraussetzungen (empfohlen)	Erfolgreiche Absolvierung der ersten beiden Semester des Bachelorstudiums
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Einstieg jedes zweite Semester
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	Innerhalb von zwei Semestern
10	Wiederholungsmöglichkeit	Jedes zweite Semester
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Entsprechend der CP gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Prüfungsleistungen der Vorlesungen (i.d.R. Klausur).
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Aktive Teilnahme an den Vorlesungen mit Klausurabschluss und/oder mündliche Prüfung.

Modul Einführung in die Wirtschaftsgeschichte (Wahl, B/M)

1	Name des Moduls	Einführung in die Wirtschaftsgeschichte
2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	Institut für Wirtschafts- und Sozialgeschichte / Prof. Dr. Pfister
3	Anmeldung	Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.
4	Inhalte / Lehrziele / Lehrformen	Dieses Modul behandelt die Entwicklungslinien der deutschen Wirtschaft seit 1850 (u.a. Industrialisierung, Weltwirtschaftskrise, Wirtschaftswunder). In der Lektüre-Übung stellen die Studierenden aktuelle Forschungsergebnisse in Referaten vor, so dass die Qualifikationen, englischsprachige Texte zu verstehen und Referate zu halten, vermittelt werden. In der Empirischen Übung werden ausgewählte Theorien der allgemeinen Volkswirtschaftslehre anhand historischer Daten durch die Studierenden überprüft.
5	Verwendung / Verwendbarkeit	Das Modul vermittelt Grundkenntnisse im Fach Wirtschaftsgeschichte. Insbesondere trägt es zum Verständnis langfristiger Wirtschaftsentwicklung bei. Des Weiteren wird die Herkunft und Bedeutung ökonomischer Institutionen verdeutlicht. Ferner werden wirtschaftliche Theorien anhand historischer Daten einem empirischen Test unterzogen.
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Wirtschaftshistorische Vorlesung	2	4
Lektüre Proseminar	2	3
Empirisches Proseminar	2	3
Σ	6	10

7	Voraussetzungen (empfohlen)	Grundkenntnisse in Makro- und Mikroökonomie. Voraussetzung für die erfolgreiche Teilnahme an der Empirischen Übung ist das Modul Statistik.
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Einmal jährlich, Beginn jeweils im WS
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	Innerhalb von zwei Semestern.
10	Wiederholungsmöglichkeit	Jährlich
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Notendurchschnitt der drei Veranstaltungen entsprechend der CP gewichtet
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen, Klausuren (Vorlesung), Referate/mündl. Prüfung (Proseminare), Übungsaufgaben mit Statistik-Software/mündl. Prüfung (Empirisches Proseminar).

Modul Ausgewählte Themen der neueren Wirtschaftsgeschichte (Wahl, B/M)

1	Name des Moduls	Ausgewählte Themen der neueren Wirtschaftsgeschichte
2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	Institut für Wirtschafts- und Sozialgeschichte / Prof. Dr. Pfister
3	Anmeldung	Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.
4	Inhalte / Lehrziele / Lehrformen	Die Wirtschaftshistorische Vorlesung behandelt spezielle Fragen der Wirtschaftsgeschichte, z.B. Geschichte der Globalisierung oder die Geschichte der europäischen Wirtschaft im 20. Jahrhundert. Darauf aufbauend wird im Seminar eine weitere Vertiefung des Themas angeboten.
5	Verwendung / Verwendbarkeit	Das Modul vermittelt Kenntnisse im Fach Wirtschaftsgeschichte. Es ermöglicht ferner die Anwendung von Wirtschaftstheorie und Statistik auf historische Daten.
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Wirtschaftshistorische Vorlesung	2	4
Seminar zur Wirtschaftsgeschichte	2	6
Σ	4	10

7	Voraussetzungen (empfohlen)	Erfolgreiche Teilnahme am Modul „Einführung in die Wirtschaftsgeschichte“.
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Einmal jährlich, Beginn jeweils im WS
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	Innerhalb von zwei Semestern.
10	Wiederholungsmöglichkeit	Jährlich
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Notendurchschnitt der beiden Veranstaltungen entsprechend der CP gewichtet.
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen, Klausuren (Vorlesung, Seminar), Referate (Seminar), Hausarbeit (Seminar).

Modul Wirtschaftsinformatik (Wahl, B/M)

1	Name des Moduls	Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtmodul VWL)
2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	Institut für Wirtschaftsinformatik / Prof. Dr. Becker, Prof. Dr. Grob, Prof. Dr. Klein
3	Anmeldung	Eine Voranmeldung ist nicht erforderlich. Beachten Sie aber bitte die Regelungen zur Anmeldung zu Semester begleitenden Prüfungsleistungen des Prüfungsamtes.
4	Inhalte / Lehrziele / Lehrformen	<p>Informationssysteme Die Veranstaltung dient der Vertiefung in die wissenschaftliche Disziplin Wirtschaftsinformatik. Im ersten Teil der zugehörigen Vorlesung werden die Erkenntnis- und Gestaltungsziele der Wirtschaftsinformatik als anwendungsorientierte Wissenschaft und ihre Beziehungen zu den Nachbardisziplinen dargestellt. Aufbauend auf diesen methodologischen Grundlagen werden die einzelnen Teilsysteme von betrieblichen Informationssystemen (IS) im Rahmen eines Bottom-up-Ansatzes eingeführt. Neben Hard- und Softwarekomponenten der IT-Infrastruktur wird auch die Anwendungsarchitektur zur Erfüllung betrieblicher Aufgabenstellungen präsentiert. Aufbau und Nutzung von IS werden durch die Aufgabenfelder des IS-Managements konkretisiert. Das Lehrziel des gewählten Bottom-up-Ansatzes besteht darin, einen systematischen Überblick der Grundlagen der Wirtschaftsinformatik zu gewähren. Vertiefend behandelt werden Methoden des Datenmanagements. In Ergänzung zur Vorlesung sind Fallstudien im Rahmen von Übungsveranstaltungen zu bearbeiten. Auf diese Weise wird das theoretische Konzeptwissen durch konkretes Handlungswissen systematisch ergänzt.</p> <p>Kommunikations- und Kollaborationssysteme Kommunikationssysteme und Kollaborationssysteme (KuK) sind Voraussetzung für die kooperative Arbeit in Teams und Organisationen über Raum-Zeit-Grenzen hinweg. Ziel der Veranstaltung ist es, das breite Spektrum kommunikativer und kollaborativer Elemente der Computerunterstützung kennen zu lernen und zu erfahren.</p> <p>Anwendungssysteme Die Datensicht (methodisches Datenmanagement), die Funktionssicht, die Organisationssicht und die Prozesssicht werden in der Veranstaltung Anwendungssysteme zusammengeführt und anhand der Gestaltungsmöglichkeiten eines funktional-inhaltlichen Domänenbereichs erläutert.</p> <p>Internetökonomie Based on an introduction into the visions of the Internet and the networked economy, the module will provide an overview across the whole range of eBusiness applications, sometimes referred to as the eBusiness Ecosystem.</p>
5	Verwendung / Verwendbarkeit	
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung		SWS	CP / ECTS
Informationssysteme/Datenmanagement		4	5
Auswahl einer Veranstaltung aus den folgenden 3 Veranstaltungen		2-4	5
Kommunikations- und Kollaborationssysteme			
Anwendungssysteme			
Internetökonomie			
Σ		4-6	10

7	Voraussetzungen	Das Modul setzt keine spezifischen Vorkenntnisse voraus. Allgemeine inhaltliche Grundlagen werden in dem einführenden Modul „Grundzüge der Wirtschaftsinformatik“ gelegt.
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	einmal pro Jahr
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	ein bis zwei Semester
10	Wiederholungsmöglichkeit	Klausuren jedes Semester
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Die Endnote bestimmt sich aus zwei Teilklausuren.
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Regelmäßiger Besuch der Veranstaltungen, aktive Teilnahme an den Übungen sowie das Bestehen der Abschlussklausur sind erforderlich.

Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität

Neufassung vom 18.05.2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428) hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Promotionsordnung als Satzung erlassen.

I. Abschnitt. Voraussetzungen der Promotion

§ 1 Promotion

- (1) Die Rechtswissenschaftliche Fakultät verleiht den Grad eines Doktors der Rechte (Dr. jur.).
- (2) Der Nachweis der für die Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Qualifikation ist durch die Promotionsleistungen zu erbringen. Diese bestehen aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung.
- (3) Als Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder außergewöhnlicher Verdienste kann der Doktorgrad auch ehrenhalber verliehen werden (Dr. jur. h.c.).

§ 2 Promotionsausschuss

- (1) Die Durchführung des Promotionsverfahrens obliegt dem Promotionsausschuss.
- (2) Der Promotionsausschuss besteht aus vier Vertretern der Gruppe der Professorinnen/Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu wählen.
- (3) Die Mitglieder des Promotionsausschusses und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden unbeschadet der Regelung gemäß Absatz 4 vom Fachbereichsrat gewählt.
- (4) Die Dekanin/der Dekan ist von Amts wegen Mitglied und Vorsitzende/Vorsitzender des Ausschusses. Sie/er wird von der Prodekanin/vom Prodekan vertreten.
- (5) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Promotionsausschusses aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren und der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die des Mitgliedes aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (6) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter mindestens drei weitere Mitglieder, von denen mindestens zwei Vertreter der Gruppe der Professorinnen/Professoren angehören, anwesend sind.
- (7) Die Vorsitzende/der Vorsitzende erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit. Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche und Entscheidungen gemäß § 9 Absatz 6 und 7.
- (8) Der Promotionsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Entscheidungen im Sinne von § 9 Absatz 6 sowie § 5 Absatz 5 Satz 2 haben nur Professorinnen und Professoren sowie habilitierte Mitglieder des Promotionsausschusses Stimmrecht.

§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer ein juristisches Staatsexamen oder die erste juristische Prüfung mindestens mit der Note "vollbefriedigend" bestanden hat. Außerdem wird zugelassen, wer ein Hochschulstudium im Sinne von § 67 Abs. 4 Satz 1 HG NRW auf dem Gebiet des Rechts hervorragend abgeschlossen, die Zwischenprüfung bestanden und das Seminar i. S. v. Abs. 2 Satz 2 mindestens mit der Note „gut“ absolviert hat.

(2) Die Bewerberin/der Bewerber muss vor oder nach dem Abschluss gem. Absatz 1 an Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens sechs Semesterwochenstunden über Grundlagenfächer der Rechtswissenschaften teilgenommen haben. Ferner muss sie/er die erfolgreiche Teilnahme an einem rechtswissenschaftlichen Seminar oder an einer rechtsgeschichtlichen Quellenexegese nachweisen.

(3) An die Stelle der ersten juristischen Prüfung kann ein gleichwertiger rechtswissenschaftlicher Abschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule des Auslandes treten. Bewerberinnen/Bewerber mit solchen Abschlüssen müssen jedoch zusätzlich den Grad einer Magistra/eines Magister legum nach der Magisterordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät oder den Grad Master of Laws (LL.M.) im Masterstudiengang „Deutsches Recht“ mit mindestens der Note "magna cum laude" oder einen vergleichbaren Grad einer anderen deutschen rechtswissenschaftlichen Fakultät mit entsprechendem Prädikat nachweisen.

(4) In besonderen Fällen können Bewerberinnen/Bewerber anderer Fachrichtungen zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen im übrigen vorliegen, die Bewerberin/der Bewerber ein anderes Hochschulstudium mit zur Promotion berechtigendem Erfolg abgeschlossen hat, das gewählte Promotionsthema mit diesem Studium in Beziehung steht und die Fakultät ein besonderes Interesse an der Bearbeitung anerkannt hat. Ferner können Bewerberinnen/Bewerber ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie die Zulassungsvoraussetzung gemäß Absatz 3 nicht erfüllen. Von dem Erfordernis der Note „vollbefriedigend“ gemäß § 3 Absatz 1 kann der Promotionsausschuss absehen, wenn die Betreuerin/der Betreuer der Dissertation (§ 7 Absatz 1) die Zulassung zum Promotionsverfahren wegen der besonderen Befähigung der Bewerberin/des Bewerbers zu wissenschaftlicher Arbeit für begründet hält und die Bewerberin/der Bewerber ein juristisches Staatsexamen mit der Note „befriedigend“ bestanden hat. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss von dem Erfordernis der Zwischenprüfung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 absehen. Von dem Erfordernis der Note „magna cum laude“ gemäß § 3 Absatz 3 kann der Promotionsausschuss absehen, wenn die Betreuerin/der Betreuer der Dissertation (§ 7 Absatz 1) die Zulassung zum Promotionsverfahren wegen der besonderen Befähigung der Bewerberin/des Bewerbers zu wissenschaftlicher Arbeit für begründet hält, die Bewerberin/der Bewerber den Mastergrad mit der Note „cum laude“ erworben hat und die Masterarbeit mit mindestens der Note „gut“ bewertet wurde. Die entsprechenden Anträge hat die Betreuerin/der Betreuer zu stellen, bevor das Betreuungsverhältnis begründet wird.

(5) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt die Vorlage einer Dissertation voraus, die in dieser Form noch nicht Gegenstand einer staatlichen oder akademischen Prüfung gewesen ist.

(6) Die Bewerberin/der Bewerber darf nicht wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder mehr verurteilt worden sein.

(7) Die Bewerberin/der Bewerber muss über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

§ 4 Antrag auf Zulassung

(1) Die Bewerberin/der Bewerber richtet an den Promotionsausschuss einen in deutscher Sprache abgefassten Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren. Der Antrag muss das Thema der Dissertation und die Betreuerin/den Betreuer (§ 7) benennen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein Lebenslauf, der insbesondere über das Studium und gegebenenfalls über berufliche Tätigkeiten der Bewerberin/des Bewerbers Auskunft gibt,
- b) die gemäß § 3 erforderlichen Zeugnisse und Belege in beglaubigter Kopie,

- c) ein Exemplar der Dissertation,
 - d) ggf. ein Verzeichnis der von der Bewerberin/vom Bewerber veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten,
 - e) eine schriftliche Erklärung darüber, dass die Bewerberin/der Bewerber die Dissertation selbständig verfasst und alle in Anspruch genommenen Quellen und Hilfsmittel in der Dissertation angegeben hat und dass die Dissertation nicht bereits anderweitig als Prüfungsarbeit vorgelegen hat,
 - f) eine schriftliche Erklärung darüber, ob eine und gegebenenfalls welche Promotionsberatung in Anspruch genommen wurde,
 - g) eine schriftliche Erklärung darüber, ob sich die Bewerberin/der Bewerber bereits früher einem Promotionsverfahren unterzogen hat,
 - h) ein strafregisterlicher Nachweis, der nicht älter als sechs Monate sein darf.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren kann von der Bewerberin/vom Bewerber zurückgezogen werden, solange noch kein Gutachten vorliegt. In diesem Fall gilt der Antrag als nicht gestellt.

§ 5 Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Aufgrund des Antrags und der eingereichten Unterlagen entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung der Bewerberin/des Bewerbers zum Promotionsverfahren.
- (2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn
- a) die eingereichten Unterlagen unvollständig oder
 - b) die Voraussetzungen gemäß § 3 nicht erfüllt sind.
- (3) Nach der Behebung von Mängeln im Sinne von Absatz 2 kann die Bewerberin/der Bewerber den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren erneut einreichen.
- (4) Wird die Zulassung versagt, so ist dies der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Vor Erlass der ablehnenden Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.
- (5) Gegen die ablehnende Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.

II. Abschnitt. Dissertation

§ 6 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss einen selbständigen, wissenschaftlich beachtenswerten Beitrag zur Fortentwicklung der Rechtswissenschaft leisten.
- (2) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. In begründeten Ausnahmefällen kann sie mit Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers und des Promotionsausschusses in einer anderen Sprache abgefasst werden. Die Dissertation muss maschinenschriftlich geschrieben sein.

§ 7 Betreuung

Die Anfertigung der Dissertation soll betreut werden. Die Betreuung kann jedes habilitierte Mitglied und jede/jeder hauptamtlich tätige, pensionierte oder emeritierte Professorin/Professor der Fakultät überneh-

men, ferner habilitierte ehemalige Mitglieder und ehemalige hauptamtliche Professorinnen/Professoren der Fakultät, diese aber in der Regel längstens bis zu sechs Semestern, nachdem sie die Fakultät verlassen haben (Prüfungsberechtigte). Honorarprofessorinnen / Honorarprofessoren der Fakultät können eine Betreuung nur übernehmen, sofern sich ein hauptamtlich tätiger Prüfungsberechtigter nach Satz 2 vor der Begründung des Betreuungsverhältnisses bereiterklärt, die Betreuung mit zu übernehmen.

§ 8 Gutachten

Der Promotionsausschuss bestimmt zwei Gutachterinnen/Gutachter für die Dissertation. Das Erstgutachten muss ein aktives, emeritiertes oder pensioniertes Mitglied der Fakultät aus der Gruppe der Prüfungsberechtigten (§ 7 Absatz 1 Satz 2) verfassen. Zweitgutachten können auch auswärtige Prüfungsberechtigte, Prüfungsberechtigte anderer Fakultäten/Fachbereiche sowie Honorarprofessoren der Fakultät erstellen.

§ 9 Prüfung und Annahme der Dissertation

(1) Die Gutachterinnen/Gutachter prüfen die Dissertation und berichten darüber dem Promotionsausschuss in schriftlichen Gutachten. Die Gutachten sind innerhalb einer Frist von drei Monaten zu erstellen.

(2) Die Gutachten setzen eine Note für die Dissertation fest. Dabei gilt folgende Bewertung:

summa cum laude (1)	= ausgezeichnet
magna cum laude (2)	= sehr gut
cum laude (3)	= gut
rite (4)	= bestanden
insufficenter (5)	= nicht bestanden

Für die Veröffentlichung der Dissertation können in den Gutachten Auflagen erteilt werden.

(3) Die Dissertation ist abgelehnt, wenn beide Gutachten auf insufficenter (5) lauten.

(4) In allen anderen Fällen wird die Dissertation mit den Gutachten innerhalb der Fakultät für eine Frist von zwei Wochen zur Einsichtnahme für alle Prüfungsberechtigten der Fakultät ausgelegt. Die Prüfungsberechtigten sind zu benachrichtigen und zur Einsichtnahme und Abgabe einer Stellungnahme befugt. Stellungnahmen sind schriftlich innerhalb der Auslegungsfrist anzukündigen und spätestens drei Tage nach deren Ablauf einzureichen.

(5) Die Dissertation ist angenommen, wenn beide Gutachten sie mit rite (4) oder besser bewertet und keine anderen Prüfungsberechtigten die Ablehnung empfohlen haben.

(6) Lautet eines der Gutachten auf insufficenter (5) oder wird durch andere Prüfungsberechtigte die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, so entscheidet der Promotionsausschuss über die Annahme. Er kann zur Vorbereitung der Entscheidung weitere Gutachten einholen.

(7) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist dieses der Bewerberin/dem Bewerber mitzuteilen. § 5 Absatz 4 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 5 gelten entsprechend.

(8) Weichen die Bewertungen in den Gutachten um mindestens zwei Noten voneinander ab, so kann der Prüfungsausschuss ein oder mehrere weitere Gutachten einholen.

III. Abschnitt. Mündliche Prüfung

§ 10 Kolloquium

(1) Die mündliche Prüfung findet als Kolloquium statt, das durch ein wissenschaftliches Referat der Bewerberin / des Bewerbers von nicht mehr als fünfzehn Minuten Länge eingeleitet wird, an das sich eine Diskussion von nicht mehr als zwanzig Minuten anschließt.

(2) Nach Ende der Auslegungsfrist schlägt die Bewerberin / der Bewerber dazu drei Themen vor, die vom Thema der Dissertation verschieden sein müssen.

§ 11 Promotionskommission

Für das Kolloquium bildet der Promotionsausschuss eine Promotionskommission, die aus zwei Prüfungsberechtigten besteht. Höchstens eines der Mitglieder der Promotionskommission darf in dem Verfahren ein Gutachten verfasst haben. Den Vorsitz führt das von der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu bestimmende Mitglied. Dieses wählt aus den Themenvorschlägen ein Thema aus oder setzt, falls diese ungeeignet sind, ein anderes Thema fest.

§ 12 Durchführung des Kolloquiums

(1) Die Bewerberin/der Bewerber und die Mitglieder der Promotionskommission sind über den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung mindestens drei Wochen vorher zu unterrichten. Zugleich wird der Bewerberin/dem Bewerber das ausgewählte Thema mitgeteilt.

(2) Über den Verlauf und das Ergebnis des Kolloquiums ist ein Protokoll anzufertigen.

(3) Das Kolloquium findet mit Ausnahme von Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse fakultätsöffentlich statt.

§ 13 Bewertung der Promotionsleistungen

(1) Unmittelbar nach Beendigung der mündlichen Prüfung beschließt die Promotionskommission über deren Ergebnis nach Maßgabe von § 9 Absatz 2. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Ist eine Bewerberin/ein Bewerber schuldhaft zum Termin der mündlichen Prüfung nicht erschienen oder nach Beginn der mündlichen Prüfung ohne triftige Gründe zurückgetreten, gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden. Die Gründe für das Versäumen oder den Rücktritt sind von der Bewerberin/vom Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung über das Nichtbestehen gemäß Satz 1 trifft die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses. § 9 Absatz 7 gilt entsprechend.

(3) Aufgrund der Noten für die Dissertation und die mündliche Prüfung setzt die Promotionskommission eine Gesamtnote fest, in welche die Gutachten sowie die mündliche Prüfung zu je einem Drittel einfließen. Sind mehr als zwei Gutachten eingeholt worden, so sind sie untereinander gleich zu gewichten, ohne den Anteil der mündlichen Prüfung an der Gesamtnote zu schmälern. Ergibt die Berechnung der Gesamtnote keinen ganzen Notenwert, so ist bei einer Ziffer hinter dem Komma, die größer als fünf ist, auf den nächsten Notenwert auf- und andernfalls abzurunden.

(4) Das Ergebnis ist der Bewerberin/dem Bewerber von der/dem Vorsitzenden der Promotionskommission umgehend mitzuteilen.

(5) Hat die Bewerberin/der Bewerber die mündliche Prüfung bestanden, so ist auf Antrag vom Promotionsausschuss eine Bescheinigung auszustellen, dass die Dissertation angenommen und die mündliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen wurde.

(6) Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann nur einmal, frühestens nach sechs, spätestens nach achtzehn Monaten, wiederholt werden.

(7) Hat die Bewerberin/der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft über die Wiederholbarkeit und die hierfür einzuhaltende Frist gibt. Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. § 5 Absatz 5 gilt entsprechend. Wird die Frist versäumt, auf die Wiederholung verzichtet oder die Prüfung erneut nicht bestanden, so ist die Promotion gescheitert.

§ 14 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Bewerberin/der Bewerber beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei den Promotionsleistungen eine Täuschung begangen hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich angenommen worden sind, so sind die Promotionsleistungen durch Beschluss des Promotionsausschusses für ungültig zu erklären. § 5 Absatz 4 und 5 gelten entsprechend.

IV. Abschnitt. Abschluss des Promotionsverfahrens

§ 15 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist innerhalb von zwei Jahren nach Bestehen der Prüfung zu veröffentlichen. Sind Auflagen nach § 9 Absatz 2 erteilt worden, so ist zuvor deren Erfüllung nachzuweisen.

(2) Die Verpflichtung zur Veröffentlichung ist erfüllt durch

- a) die Ablieferung von 120 im Buch- oder Fotodruck vervielfältigten Exemplaren der Prüfungsarbeit an die Fakultät, die diese Exemplare der ULB zur Verfügung stellt, oder
- b) den Nachweis der Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder
- c) den Nachweis einer Verbreitung der Prüfungsarbeit über den Buchhandel durch einen wissenschaftlichen Verlag und der Abgabe von 20 Exemplaren bei der Rechtswissenschaftlichen Fakultät oder
- d) durch die Ablieferung von vier im Buch- oder Fotodruck vervielfältigten Exemplaren und einer elektronischen Version der Dissertation, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitäts- und Landesbibliothek abzustimmen sind. Der Doktorand/die Doktorandin versichert in diesem Fall schriftlich, dass die abgelieferte elektronische Version und eine gegebenenfalls durch Konvertierung in ein anderes Format hergestellte Nutzerversion mit der zur Veröffentlichung freigegebenen Prüfungsarbeit übereinstimmen. Die ULB veröffentlicht die Dissertation auf ihrem Dokumentenserver und bescheinigt die erfolgte Ablieferung und Veröffentlichung. Die elektronische Version wird auf dem Dokumentenserver der Bibliothek so lange vorgehalten, wie dies technisch und mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

In den Fällen a) und d) überträgt der Doktorand/die Doktorandin der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Die ULB ist verpflichtet, ein gedrucktes Exemplar zu archivieren und mindestens ein weiteres für die laufende Benutzung bereitzustellen.

(3) Wird die Dissertation in einem wissenschaftlichen Buchverlag oder einer wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht, soll an geeigneter Stelle kenntlich gemacht werden, dass es sich um eine Dissertation der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität handelt. Auch sollen die Berichterstatterinnen/Berichterstatter genannt werden. Ansonsten ist die Dissertation auf dem Titelblatt zu bezeichnen als "Inauguraldissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Rechte durch die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität". Auf der Rückseite des Titelblatts sind die Namen der Dekanin/des Dekans, der Berichterstatterinnen/Berichterstatter sowie der Tag der mündlichen Prüfung anzugeben.

(4) Die Frist gemäß Absatz 1 kann auf Antrag durch die Vorsitzende /den Vorsitzenden des Promotionsausschusses verlängert werden.

(5) Ist die Dissertation veröffentlicht, so sind die Promotionsleistungen erbracht. Es wird eine Promotionsurkunde ausgestellt. Die Urkunde enthält den Titel der Dissertation und die Gesamtnote der Promotion. Sie wird auf den Tag der letzten mündlichen Prüfung datiert, von der Dekanin/vom Dekan eigenhändig unterzeichnet und der Bewerberin/dem Bewerber übergeben. Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erhält sie/er das Recht, den Doktorgrad zu führen.

(6) Die Fakultät kann dazu ermächtigen, den Doktorgrad schon früher zu führen; dies setzt den Nachweis voraus, dass die Drucklegung gesichert ist und in absehbarer Zeit erfolgen wird. Der Nachweis wird regelmäßig durch die Vorlage eines schriftlichen Verlagsvertrages erbracht. Die Ermächtigung steht unter der auflösenden Bedingung, dass die Dissertation innerhalb der in § 15 Absätze 1 und 4 genannten Frist veröffentlicht wird.

V. Abschnitt. Promotion mit Partnerfakultäten

§ 16 Promotion im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partnerfakultät

(1) Die Rechtswissenschaftliche Fakultät verleiht den Grad eines Doktors der Rechte (Dr. jur.) auch im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partnerfakultät. Sie wirkt auch an der Verleihung eines entsprechenden akademischen Grades der ausländischen Partnerfakultät mit.

(2) Der Nachweis der für die Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Qualifikation ist von den Bewerberinnen und Bewerbern durch die Promotionsleistungen zu erbringen. Diese bestehen aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung in Form einer Verteidigung (Disputation).

§ 17 Abkommen

Die Durchführung des Promotionsverfahrens nach § 16 Absatz 1 setzt ein Abkommen mit einer ausländischen Partnerfakultät voraus, in dem beide Fakultäten sich verpflichten, eine gemeinsame Promotion zu ermöglichen und Einzelheiten des Zusammenwirkens zu regeln.

§ 18 Entsprechende Anwendung

Für das Promotionsverfahren nach § 16 Absatz 1 Satz 1 gelten die Regelungen der §§ 2 bis 15, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist. Für die Mitwirkung nach § 16 Absatz 1 Satz 2 gelten die im Abkommen nach § 17 enthaltenen Regeln.

§ 19 Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) § 3 Absatz 3 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Bewerberin / der Bewerber einen zur Promotion berechtigenden Abschluss an einer Universität des Landes nachweisen muss, in dem sich der Sitz der Partnerfakultät befindet.

(2) § 4 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass dem Antrag zusätzlich beizufügen sind:

- a) eine Erklärung der Partnerfakultät darüber, dass die Zulassung zum Promotionsverfahren befürwortet wird;
- b) eine Erklärung eines Mitglieds der Partnerfakultät darüber, dass sie/er bereit ist, die Dissertation zu begutachten;
- c) der Nachweis über das Studium an der Partnerfakultät gemäß § 21 Absatz 2.

§ 20 Dissertation

Die Dissertation ist in deutscher oder in einer im Partnerschaftsabkommen genannten Sprache abzufassen. Es ist eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache anzufügen.

§ 21 Betreuung und Immatrikulation

(1) Betreuer der Dissertation sind jeweils ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät und der

Partnerfakultät. Die Erklärungen nach § 19 Absatz 2 lit. a) und b) sollen bei Beginn des Betreuungsverhältnisses dem Promotionsausschuss vorgelegt werden.

(2) Während der Bearbeitung muss die Bewerberin/der Bewerber mindestens ein Semester als ordentlicher Student/ordentliche Studentin bzw. als Promovend/Promovendin an der Partnerfakultät eingeschrieben sein. Von dieser Voraussetzung kann befreit werden, wer an der Partnerfakultät bereits ein Studium von entsprechender Dauer absolviert hat.

§ 22 Gutachten

(1) Die Dissertation wird von jeweils einem prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät und der Partnerfakultät begutachtet.

(2) Der Promotionsausschuss bestimmt als Gutachterin/Gutachter der Dissertation in der Regel die Betreuerinnen / Betreuer.

(3) Für die Sprache der Gutachten gilt § 20 Satz 1 entsprechend.

§ 23 Gegenstand der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung besteht im Fall des § 16 in der Verteidigung (Disputation) der in der Dissertation vertretenen Thesen.

(2) Für die Sprache der Verteidigung gilt § 20 Satz 1 entsprechend.

§ 24 Promotionskommission

Die Promotionskommission besteht aus vier Prüferinnen/Prüfern. Zwei sollen Prüfungsberechtigte der Fakultät und zwei sollen Prüfungsberechtigte der Partnerfakultät sein. Jede Fakultät muss zumindest mit einer Prüferin/einem Prüfer vertreten sein.

§ 25 Durchführung der mündlichen Prüfung

(1) Die Prüfung ist eine Einzelprüfung.

(2) Die Dauer der Prüfung soll 60 Minuten nicht überschreiten.

§ 26 Abschluss des Promotionsverfahrens

Für den Abschluss des Promotionsverfahrens gilt § 15 Absatz 5 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine zweisprachige Urkunde verliehen wird. Die Dekanin/der Dekan der Fakultät unterzeichnet und siegelt den deutschen Teil. Die Partnerfakultät/Partneruniversität fertigt ihren Teil der Promotionsurkunde entsprechend den bei ihr geltenden Regularien aus.

VI. Abschnitt. Ehrenpromotion

§ 27 Verfahren

(1) Das Verfahren zur Ehrenpromotion wird durch schriftlichen Antrag eingeleitet. Der Antrag muss von mindestens zwei Professorinnen/Professoren der Fakultät gestellt werden.

(2) Der Antrag muss eingehend würdigen, dass die Anforderungen des § 1 Absatz 3 in der Person der/des Vorgeschlagenen erfüllt sind.

(3) Die Ehrenpromotion setzt einen Beschluss des Fachbereichsrates voraus. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von mindestens vier Fünftel der promovierten Mitglieder des Fachbereichsrates erforderlich.

(4) Die Ehrenpromotion wird von der Dekanin/vom Dekan durch Überreichung einer Urkunde vollzogen, wobei die Leistungen und Verdienste der/des Promovierten gewürdigt werden.

VII. Abschnitt. Nachträgliche Entscheidungen und Schlussbestimmungen

§ 28 Entziehung des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad ist durch Beschluss des Fachbereichsrates zu entziehen, wenn bekannt wird, dass er durch Täuschung erworben wurde oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich angenommen worden sind.

(2) Der Fachbereichsrat kann darüber hinaus den Doktorgrad entziehen, wenn Promovierte

a) wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder mehr oder

b) wegen einer Straftat verurteilt werden, bei deren Vorbereitung oder Begehung die wissenschaftliche Qualifikation oder der Doktorgrad missbraucht wurden.

(3) Vor der Beschlussfassung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. § 9 Absatz 7 gilt entsprechend.

§ 29 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft und ersetzt die Promotionsordnung vom 26. April 1996 in der Fassung vom 13. Februar 2009. Promotionsverfahren, in welchen die Bewerber zu diesem Zeitpunkt bereits den Antrag gemäß § 4 gestellt haben, werden nach der zuvor geltenden Fassung zu Ende geführt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 08.12.2009.

Münster, den 18.05.2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 18.05.2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

1. Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für den Master of Education BK (Variante nach dem Bachelor BB) im Fach Sport vom 18.06.2009 vom 11.05.2010

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms- Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für den Master of Education Berufskolleg BK (Variante nach dem Bachelor BB) vom 18.06.2009 werden folgendermaßen geändert:

Das Modul M5/6 erhält die im Anhang ersichtliche Fassung.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.
Sie gilt für alle Studierenden ab dem Wintersemester 2008/2009.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft vom 21.04.2010.

Münster, den 11.05.2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie den Bekanntmachungen von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/01), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/04), hiermit verkündet.

Münster, den 11.05.2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Modul M 5/6: MEd BB Sport

Bezeichnung: INDIVIDUALSPORTARTEN: TURNEN, GYMNASTIK/ TANZ, SCHWIMMEN, LEICHTATHLETIK							
Inhalt und Qualifikationsziele: Grundlegendes praktisches Können und Wissen in den beiden kompositorischen Individualsportarten Turnen sowie Gymnastik/ Tanz.							
Turnus: jedes Semester							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: Grundfertigkeiten in den einzelnen Sportarten							
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: es kann gewählt werden, in welchem Bereichen eine Prüfung abgelegt wird							
Bildung der Modulnote: in zwei Individualportarten muss eine fachpraktische Prüfung (Theorie und Praxis) abgelegt werden (3 LP). Die Modulnote wird aus dem arithmetischen Mittel dieser beiden Prüfungsnoten gebildet. In den anderen beiden Bereichen wird eine unbenotete Leistungsüberprüfung der Grundfertigkeiten vorgenommen (2LP).							
Veranstaltungsart	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester (empf.)	Studien-Leistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Fachpraktisches Seminar „Turnen“	aktive Teilnahme	2	2-3		Arbeitsaufträge, Leistungsüberprüfung oder fachpraktische Prüfung in Theorie und Praxis	50%	
Fachpraktisches Seminar „Gymnastik/ Tanz“	aktive Teilnahme	2	2-3		Arbeitsaufträge, Leistungsüberprüfung oder fachpraktische Prüfung in Theorie und Praxis	50%	
Fachpraktisches Seminar „Leichtathletik“	aktive Teilnahme	2	2-3		Arbeitsaufträge, Leistungsüberprüfung oder fachpraktische Prüfung in Theorie und Praxis	50%	
Fachpraktisches Seminar „Schwimmen“	aktive Teilnahme	2	2-3		Arbeitsaufträge, Leistungsüberprüfung oder fachpraktische Prüfung in Theorie und Praxis	50%	
Gesamt		8	10			100	

**Zweite Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen
für das Fach Sport im Rahmen des Studiums des Bachelor BAB
vom 09.03.2007
vom 11.05.2010**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen des Fachs Sport im Rahmen des Studiums des Bachelor BAB vom 09.03.2007, zuletzt geändert mit Änderungsordnung vom 29.04.2009, werden folgendermaßen geändert:

Es wird ein Anhang am Ende der Fächerspezifischen Bestimmungen eingefügt mit folgendem Inhalt:

Erbringung von Studienleistungen aus der Masterphase (Master of Education) in der Bachelorphase (Zusatzmodul):

Studierende können das Modul M 11 „Fachdidaktik“ oder das Modul M 12 „fachwissenschaftlich-themenorientiertes Modul“ aus dem Master of Education BK, Variante nach dem Bachelor BAB, studieren.

Die Zulassung kann ab dem 5. Fachsemester erfolgen.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 07 –Psychologie und Sportwissenschaft- der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 03.02.2010.

Münster, den 11.05.2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 11.05.2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles